

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.Abt.III/2-1963/2n-1966
Betr.: Oberes Taffatal, Stadt-
park Horn, Erklärung zum
"Geschützten Landschaftsteil".

1014 Wien, am 2.Jänner 1967

B e s c h e i d

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn hat im Wege über die Bezirkshauptmannschaft Horn beim Amte der NÖ.Landesregierung als Naturschutzbehörde den Antrag gestellt, das Obere Taffatal und den Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" zu erklären.

Über diesen Antrag wird wie folgt entschieden.

S p r u c h

Das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs.4 des Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/1952 zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

Das Schutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parz.Nr.509/6, KG.Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, begrenzt durch die Frauenhofnerbrückenstraße bis zur Einmündung in die Horner-Bundesstraße 4, bei der Straßenbrücke über die Taffa, der Mühlgasse, Parz.Nr.2052/1, folgend bis zum Grundstück 236/1, der südwestlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Gamerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12, von der Taffa bis zur Einmündung der Gemeindestraße "im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parz.Nr.1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz.Nr.1015/40, durch die Riedenburgerstraße bis zur Ein-

mündung in die Horner-Bundesstraße, durch die südlichen Grundgrenzen der Parz.Nr.305, 302/2, 1521/10, 1521/9, 1521/4, 1524/9, 1524/13, 1524/1, 1516/7, 1516/8.

Im Westen: Durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 1516/8, 1516/6 und der Frauenhofnerstraße bis zur Parz.Nr.1509/6.

Als Schutz- und Pflegemaßnahmen werden gemäß § 13 Abs.4 leg. cit. angeordnet:

1. Der Baumbestand des Auwaldes und des Stadtparkes ist zu erhalten.
2. Jede Veränderung an den Naturgebilden oder Vernichtung von Naturgebilden des "Geschützten Landschaftsteiles" ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung zulässig. Jede bekannt gewordene Veränderung oder Vernichtung von bzw. an Naturgebilden durch dritte Person ist unverzüglich dem Amte der NÖ.Landesregierung anzuzeigen.
3. Die Aufstellung von Gebäuden und Einfriedungen im Bereiche des "Geschützten Landschaftsteiles" bedarf der Zustimmung des Amtes der NÖ.Landesregierung, die vor Erteilung der Baubewilligung einzuholen ist.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn sowie der ha.Amtssachverständige haben in ihren Gutachten die Ansicht vertreten, daß das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn in ihrer Gesamtheit zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt werden sollen.

Der Antrag wird damit begründet, daß die Reste des ehemaligen Baumbestandes des Auwaldes längst der Taffa, ergänzt durch Anpflanzungen, bestehend aus Linden und Eichen, Eschen, Pappeln, Weiden, ahornblättrigen Eschen, Robinien, Weißbuchen, Ahorn und Roßkastanien durch ihr landschaftliches

Gepräge die Voraussetzungen für einen zu schützenden Landschaftsteil besitzen.

Die Bestände an Linden und Eichen wurden zum Teil bereits seinerzeit zu Naturdenkmalen erklärt.

Die angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen die Erhaltung des Landschaftsbildes garantieren und wurden unter Wahrung der Privatinteressen der Grundeigentümer getroffen. Die Eigentümer wurden mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Horn am 20. Juni 1966, Zl. IX-H-53-1966, von der Einleitung des Verfahrens und von den beabsichtigten Schutzmaßnahmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Ansprüche irgendwelcher Art seitens der Grundeigentümer wurden keine geltend gemacht.

Es konnte daher Zustimmung seitens der Grundeigentümer angenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gamerith, Horn, Mühlgasse 2;
2. die Stadtgemeinde Horn;
3. Herrn Rudolf Körner, Horn, Stefansberg 4;
4. Herrn Johann Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
5. Frau Ingrid Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
6. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, Horn, Schloß;
7. Herrn Anton Keppel, Horn, Josef-Missongasse 8;
8. Herrn Dr. Friedrich Seidl, Horn;
9. Frau Ulrike Seidl, Horn;
10. Herrn Kurt Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
11. Frau Erika Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
12. Herrn Dr. Franz Obenaus, Horn, Naturpark 11;
13. Frau Irmgard Obenaus, Horn, Naturpark 11;
14. Herrn Rudolf Weinmann, Horn, Thurnhofgasse;
15. Frau Adele Bitter, Horn, Hauptplatz 13;
16. Frau Anna Weinmann, Horn;
17. die Bürgerspitalstiftung zu Horn in Horn;
18. Frau Rosa Nichtawitz, Horn, Pragerstraße 7;
19. die Landw. Genossenschaft Horn, Horn, Bahnstr. 32;
20. Herrn Franz Otto Amon, Horn, Kirchenplatz 11;
21. den Verband der NÖ. Schweinezüchter, Wien 1., Löwelstr. 16;
22. Herrn Josef Hönel, Horn, Florianigasse 10;
23. Frau Hedwig Hönel, Horn, Florianigasse 10;
24. Herrn Karl Höllriegel, Horn;



25. Frau Hildegard Höllriegl, Horn;
26. die Große Taffak Konkurrenz,
z.H.Herrn Obmann, Bgm.Franz Fuchs, St.-Bernhard;
27. die Straßenmeisterei in Horn;
28. die Bezirkshauptmannschaft in Horn;
29. den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft
in Horn;
30. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt IV-Krems,
3500 Krems.

NÖ.Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leitner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

IX - H - 4/3

2. Jan.

107. Jan.

107

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr Dienstag und
Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Zl. IX-H-1/13-1977

Bearbeiter
Ederer

02982/2651
Klappe 34

Datum
19. Juli 1977

Betrifft

Oberes Taffatal, Stadtpark Horn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Mit Bescheid des Antes der NO Landesregierung vom 2. Jänner 1967, GZ: III/2-1963/2n-1966, wurde das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, werden das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn im nachstehend beschriebenen Umfang zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestl. Grundstücksgrenze der Parz. 1509/6, KG Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, der südöstl. Begrenzung der Frauenhofnerstraße folgend bis zur Einnündung in die B 303 bei der Straßenbrücke über die Taffa, der nördl. Grenze des Grundstückes 2407/6 folgend bis auf Höhe der südwestl. Grenze des Grundstückes 236/1, die Grundstücke 235/2 und 2052/2 in Verlängerung dieser Grundgrenze schneidend, der südwestl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 236/1 folgend bis zur Gauerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12 von der Taffa bis zur Einnündung der Gemeindestraße "Im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parzellen 1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz. 1015/40, durch die nördl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 1015/8, weiters durch die Riedenburgerstraße bis zur Einnündung in die B 303, durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/6, die südöstl. und südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/10 weiters durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/9 und 1521/4 bis zur Graf Geroldgasse.

Im Westen: Durch die Graf Geroldgasse, bis zur Einnündung in die Frauenhofnerstraße, die Frauenhofnerstraße bis zur nordwestl. Ecke des Grundstückes 1509/6.

B e g r ü n d u n g

Nach der in Spruch genannten Gesetzesstelle kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund der seinerzeitigen Erklärung zum "Geschützten Landschaftsteil" sowie unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Umweltschutz steht fest, daß das gegenständliche Gebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Die gem. § 14 Abs. 1 leg. cit. anzuhörende Stadtgemeinde Horn hat mit Schreiben vom 14. April 1977 mitgeteilt, daß der Gemeinderat der geplanten Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber steht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gancrith, 3580 Horn, Mühlgasse 2,
2. die Stadtgemeinde 3580 Horn,
3. Herrn Rudolf Körner, 3580 Horn, Stefansberg 4,
4. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, 3580 Horn, Schloß,
5. Herrn Dr. Friedrich Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
6. Frau Ulrike Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
7. Herrn Kurt Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
8. Frau Erika Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
9. Herrn Dr. Franz Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
10. Frau Irmgard Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
11. Herrn Rudolf Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
12. ~~Frau Adele Bitter, 3580 Horn, Hauptplatz 43,~~ *Adele Rischmann, Rothgasse 70 3580 Horn*
13. Frau Anna Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
14. die Bürgerspitalstiftung zu Horn, 3580 Horn,
15. Frau Rosa Nichtawitz, 3580 Horn, Pragerstraße 7,
16. die landw. Genossenschaft Horn, 3580 Horn, Bahnstraße 32,
17. Herrn Franz Otto Amon, 3580 Horn, Kirchplatz 11,
18. den Verband der NÖ Schweinezüchter, 1010 Wien, Löwelstraße 16,
19. Herrn Josef Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
20. Frau Hedwig Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
21. Herrn Karl Höllriegel, 3580 Horn,
22. Frau Hildegard Höllriegel, 3580 Horn,
23. die Große Taffak Konkurrenz, z. Hd. Herrn Obmann Ludwig Schleritzko, 3580 Mödring 28,
24. die Straßenmeisterei Horn, 3580 Horn,
25. den Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, zu GZ: III/2-3400/40n-1976 vom 2. Dezember 1976

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Hösner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0216(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Josef Daniel

(029 82) 9025

Durchwahl
28225

Datum
28.01.2003

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

◆ Grundstückes-Nr. 1015/6, EZ. 269, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist in der Natur ein Zwickel zwischen Riedenburgerstraße und Taffabach. Die Fläche ist teilweise befestigt und hat eine Zufahrt zum benachbarten Haus, das den Anfang eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Häuser mit Garten) bildet. Es wird auch als Autoabstellplatz genutzt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst. Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Horn) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

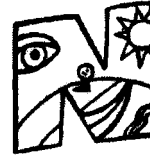
- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0217(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(029 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Josef Daniel	28225	28225	28.01.2003

Betrifft:
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

♦ Grundstückes-Nr. 1015/48, EZ. 1964, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/48 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer sind je zur Hälfte : Alexander Forster, geb. 1987 und Julia Forster, geb. 1991, beide wohnhaft 3580 Horn, Föhrenstraße 6.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/48 liegt zwischen der „Im Naturpark-Strasse“, die ein Siedlungsgebiet erschließt, und der steilen Uferböschung des nördlich gelegenen Taffabaches. Das Grundstück ist eingezäunt, hat eine Einfahrt und wird derzeit als Garten mit Rasenfläche genutzt. Es ist als Bauland gewidmet und zur Strasse hin durch eine Ligusterhecke und zum Taffabach durch Ufergehölze optisch abgeschirmt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst.

Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde Horn, Antragstellern) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

1. Mj. Alexander Forster
z.Hdn. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
2. mj. Alexander Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
3. mj. Julia Forster
z.Hd. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
4. mj. Juli Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
5. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
6. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
7. die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
8. die Stadtgemeinde Horn, 3580 Horn, z.Hd. Herrn Bürgermeister
9. das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.H.Herrn Bürgermeister
3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
HOW3-N-048(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
29. März 2004

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

- ◆ Grundstückes-Nr. 306/4, EZ. 1230, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 306/4 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
Telefax (0 29 82) 9025 DW 28000; E-Mail post.bhho@noel.gv.at Internet <http://www.noel.gv.at>
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg.Gen.m.b.H., Konto-Nr. 3801024, BLZ 32990

F:\pg\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PGSW\HOW3-N-048_20042931.doc

DVR: 0024708

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtsachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Der Nordostrand des Grundstückes-Nr. 306/4, ist Teil des Stadtparks zwischen Schützenplatz und Josef Rath-Gasse gegenüber der Bezirkshauptmannschaft und ist in der Natur eine stark beanspruchte Rasenfläche mit einigen Bäumen. Insbesondere eine Autoreihe ist durch die Bodenverdichtung und Fahrspuren, also starke Degradation gekennzeichnet, da dieser Bereich als, wenn auch illegale, Kurzparkzone benutzt wird. Dieser Randbereich hatte eine Pufferfunktion zwischen dem Park und den Straßen und dem verbauten Gebiet, damit der Kern des Naturdenkmals möglichst unbeeinflusst vom Verkehr und seinen Begleiterscheinungen bleibt.

Durch die Nutzung als Autoabstellplatz ist eine Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung geführt haben eingetreten, da der Boden verdichtet wird und die und die Grasnarbe beeinträchtigt ist, wodurch auch die Pufferwirkung der Fläche wegen der gestörten Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens herabgemindert ist.

Die geplante Verlegung von Rasengittersteinen auf einer Fläche von 2,5 x 84 m entlang der Frauenhofer Straße am Rande des Stadtparks ist daher als Maßnahme zu sehen, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung bringt, weil durch entsprechenden wasserdurchlässigen aber festen Unterbau die Wasseraufnahme des Bodens wiederhergestellt wird, die Bodenverdichtung durch die Autos verringert wird und auch eine Begrünung der Parkflächen möglich wird. Damit wird die Pufferwirkung dieser Randzone wieder verbessert. Trotzdem bleibt zumindest optisch eine wesentliche Veränderung der Eigenschaften der Fläche im Vergleich zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, weshalb eine Herausnahme aus dem

Naturdenkmalareal rechtfertigbar ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles des Naturdenkmals ist aus den obengenannten Gründen nicht zu erwarten

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutz, und Gemeinde Horn als Antragsteller) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

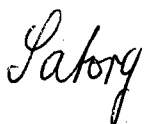
Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die Umweltschutz, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gabauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn



An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

HOW3-N-048/001(Ebl.76)1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
14. August 2006

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG
Horn; Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ
Naturschutzgesetz

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-
1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung (Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“) hinsichtlich der

♦ Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, EZ. 1271 in der KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15 sind durch Teilung der Grundstücke
Nr. 2107/6 und 2107/9 neu entstanden. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

(Beschluss des Bezirksgerichtes Horn vom 22.5.2006, Zahl 1345/06)

Die Grundstücke 2107/6 und 2107/9 verbleiben im Naturdenkmal „Oberes Taffatal –
Stadtpark Horn“

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG Horn, eingebracht. Grundeigentümer ist der Taffa Wasserverband.

Gleichzeitig wurde von der Stadtgemeinde Horn beantragt, die Grundstücke 1528/2, 1530/1 und 1530/2 zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amt sachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

„Der Taffa-Wasserverband hat um die Löschung der Naturdenkmalerklärung auf den Grundstücken 2107/14 und 2107/15 aus dem Verband des Naturdenkmales „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“. Die genannten Grundstücke entstanden durch Teilung der Grundstücke 2107/6 und 2107/9. Es handelt sich bei den beiden in Rede stehenden Grundstücken um die Taffa begleitenden Ufer, teilweise samt Begleitedamm.

Da die Stadtgemeinde Horn im Gegenzug um Einbeziehung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2 in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ ersucht hat und diese Grundstücke bei der Neugestaltung des Stadtparks Horn parkartig ausgestattet werden sollen, besteht unter der Voraussetzung, dass die genannten Grundstücke zum Naturdenkmal erklärt werden aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand dagegen, das Naturdenkmal auf den Parzellen 2107/14 und 2107/15 zu löschen.“

Das eingeholte Gutachten wurde NÖ Umweltanwaltschaft, welchen Parteistellung hat, zur Kenntnis gebracht und wurde kein Einwand erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) den Taffa Wasserverband, z.H. Herrn Obmann Josef Gundinger,
3580 Frauenhofen 23
- 3) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Steininger Gurnhofer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



2282.08

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Herrn
Dipl.-Ing. Markus Hoyos
Schloßplatz 1
3580 Horn

HOW3-N-074/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

-

Bearbeiter

Poppinger Andrea

02982/9025

Durchwahl

28286

Datum

26.11.2007

Betrifft

Dipl.-Ing. Markus Hoyos, Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51,
KG Horn; Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² zum Naturdenkmal.

Vom Eingriffsverbot ist ausgenommen:

1. Das Begehen bereits vorhandener Wege.
2. Das Entfernen von Neophyten (z.B. Robinien, Flieder, Ailanthus, ...).
3. Die Entfernung von den Wasserkörper gefährdenden Bäumen bzw. Baumteilen zur Hintanhaltung von Verklausungen.

Aufgrund der nachfolgenden schriftlichen Zusage vom 27. Juni 2007, wird die Stadtgemeinde Horn zu den Aufwendungen, die vom Eingriffsverbot ausgenommen sind und über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, verpflichtet:

- Die Stadtgemeinde Horn erklärt im Falle der Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, EZ 2569, KG 10027 Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² für die Erhaltung des Naturdenkmals im Sinne des § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-5, zu sorgen.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024708

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at – Telefax: 02982/9025-28000

- Übernahme der über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende Maßnahmen:
Die Entfernung nicht heimischer Gehölze.
Die Entfernung von Baumteilen, die aus wasserbautechnischer Sicht eine Gefahr für die Abfuhr von Hochwässern darstellen.
In weiterer Folge ist das Grundstück regelmäßig auf den Bewuchs von Robinien zu kontrollieren und es sind diese gegebenenfalls entsprechend zu entfernen.
Ebenso sind landwirtschaftliche Lagerungen (Schnittgut) zu entfernen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 12. September 2006, HOW2-NA-0614/001, wurden Herrn Dipl.Ing. Markus Hoyos, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Ebl. 76, Grabungsarbeiten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen gestattet.

Zur Kompensation der Eingriffswirkung betreffend die oben angeführte Ausnahmegenehmigung hat Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos angeregt, das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur Frage der Bezirkshauptmannschaft Horn, ob bei diesem Grundstück Nr. 1015/51 die Voraussetzungen vorliegen, es zum Naturdenkmal zu erklären, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Entsprechend dem Verhandlungsergebnis vom 6. Juli 2006 hat Herr Dipl.Ing. Hoyos ein Grundstück angeboten, das er zur Kompensation der Eingriffswirkungen auf das Naturdenkmal dahingehend angeboten hat, als dieses Grundstück unter Naturdenkmalschutz gestellt werden könnte. Es handelt sich dabei um das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn. Das Grundstück verbindet die Riedenburgerstraße mit der Taffaniederung. Es ist durchgehend bestockt und ist in L-Form konfiguriert. Die zur Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ zu prüfende Fläche hat 2 sehr ausgeprägt von einander zu trennende Teilflächen. Der obere Teil beginnend von der Riedenburgerstraße, der den Schaft des Ls darstellt, ist deutlich trocken aspektiert. Hier sind Eichen, Hainbuchen, aber auch (weniger erfreulich) Robinien vorzufinden. Sie weisen teilweise einen aus Naturschutzsicht interessanten Totholzanteil im Kronenbereich auf. Speziell die Eichen und darunter ein Exemplar das am Rande des Grenzbereiches zur Parzelle 1014 stockt, ist imposant mit weit ausladender Krone. Stellenweise sind Reste bzw. Spuren landwirtschaftlicher Lagerungen zu erkennen. Bei Einbeziehung dieser Teilfläche in das Naturdenkmal sollte die Holznutzung insofern vom Eingriffsverbot ausgenommen werden, als das Herausschneiden von Robinien aber auch von Flieder gestattet werden sollte.
Der basale Teil des Ls stellt ein Relikt der sogen. „Taffaschlucht“ dar. Hier ist eine wunderschöne Hangwaldsituation stellenweise mit Felsblockbildungen erhalten geblieben. In der Krautschicht ist ein schöner Gradient von frischegetönten niedrungsnahen, unteren Hangbereichen bis hin zu von Trockenheit geprägten Ober-

hangssituationen feststellbar. Dominante Arten sind Ahorn und Esche mit Beimischungen von Eiche und Hainbuche. Durch das Grundstück führt ein Pfad, der die Uferbereiche erschließt. Gegen eine weitere Benutzung dieses Pfades würde im Falle einer Unterschutzstellung kein Einwand bestehen. Die forstliche Nutzung sollte in diesem Bereich darauf beschränkt sein Bäume oder Baumteile zu entfernen, die den Wasserkörper der Taffa überragen und im Falle des Hineinstürzens zu Verkläuerungen führen können. Darüberhinaus können Neophyten, wie Robinien und Flieder weiter entfernt werden. Die vorgefundene Reliktsituation stellt eine besondere Bedeutung vorallem in landschaftlicher aber auch im Hinblick auf den schön ausgebildeten Gradienten in wissenschaftlicher Hinsicht dar. Eine Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ würde das bestehende parkartig überprägte Naturgebilde durch einen natürlichen Reststandort ergänzen. Aus diesem Grund und auf Grund der Wertigkeit des auf der Parz.Nr.1015/51 befindlichen Naturgebildes kann die Erklärung zum Naturdenkmal empfohlen werden. Aus fachlicher Sicht ist damit auch eine Kompensation der Eingriffe im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitung möglich. Die im Spruch angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind festzulegen.“

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2007 teilt Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos mit, dass von ihm betreffend dem gegenständlichen Grundstück zwar die Aufwendungen, die normalerweise für die Erhaltung eines Naturdenkmales anfallen, getragen werden, dass er jedoch nicht bereit ist Aufwendungen, die über diesen normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Im Zuge der Besprechung am 23. April 2007 in Zusammenhang mit der Verkleinerung des bzw. Eingriffen in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ (EBL 76), HOW3-N-048/001, wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ausgeführt, dass mit der Erklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, KG Horn, die Eingriffe bzw. die Verkleinerung dieses Naturdenkmals durch die Errichtung des Parkdecks ausreichend kompensiert werden könnten und damit auf die Naturdenkmalerklärung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2, KG Horn, verzichtet werden kann. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die zuletzt beantragte Ausnahme im Bereich des bestehenden Naturdenkmales beim Parkdeck hinsichtlich der beabsichtigten Abfahrtsrampe in das Taffabett. Der Gemeinde würde die Aufgabe zufallen, jene Maßnahmen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 gab die Stadtgemeinde Horn die im Spruch angeführte Verpflichtungserklärung ab.

Beurteilung der Behörde:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können von der Behörde mit Bescheid Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat gemäß § 12 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Laut dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eignet sich das gegenständliche Grundstück, es im Sinne des § 12 Abs. 1 zum Naturdenkmal zu erklären.

In der Verhandlungsschrift vom 23. April 2007 hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft ebenfalls für die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung ausgesprochen.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot konnten zugelassen werden, weil sie das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden.

Da somit die naturschutzbehördlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, und die Gemeinde die Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, übernommen hat, konnte das Grundstück Nr. 1015/51 zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten

als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3580 Horn
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 – Naturschutz,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- ✓ 4. das Bezirksgericht Horn, Grundbuch, 3580 Horn
nach Rechtskraft zur Eintragung der Naturdenkmalerklärung

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Müllner-Toifl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ:
HOW3-N-074/001 (EBL_103)
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreck-
barkeit hemmenden Rechtszug.“
Horn, am 17. Juli 2008

Für den Bezirkshauptmann
Poppinger



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.Abt.III/2-1963/2n-1966
Betr.: Oberes Taffatal, Stadt-
park Horn, Erklärung zum
"Geschützten Landschaftsteil".

1014 Wien, am 2.Jänner 1967

B e s c h e i d

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn hat im Wege über die Bezirkshauptmannschaft Horn beim Amte der NÖ.Landesregierung als Naturschutzbehörde den Antrag gestellt, das Obere Taffatal und den Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" zu erklären.

Über diesen Antrag wird wie folgt entschieden.

S p r u c h

Das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs.4 des Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/1952 zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

Das Schutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parz.Nr.509/6, KG.Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, begrenzt durch die Frauenhofnerbrückenstraße bis zur Einmündung in die Horner-Bundesstraße 4, bei der Straßenbrücke über die Taffa, der Mühlgasse, Parz.Nr.2052/1, folgend bis zum Grundstück 236/1, der südwestlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Gamerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12, von der Taffa bis zur Einmündung der Gemeindestraße "im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parz.Nr.1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz.Nr.1015/40, durch die Riedenburgerstraße bis zur Ein-

mündung in die Horner-Bundesstraße, durch die südlichen Grundgrenzen der Parz.Nr.305, 302/2, 1521/10, 1521/9, 1521/4, 1524/9, 1524/13, 1524/1, 1516/7, 1516/8.

Im Westen: Durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 1516/8, 1516/6 und der Frauenhofnerstraße bis zur Parz.Nr.1509/6.

Als Schutz- und Pflegemaßnahmen werden gemäß § 13 Abs.4 leg. cit. angeordnet:

1. Der Baumbestand des Auwaldes und des Stadtparkes ist zu erhalten.
2. Jede Veränderung an den Naturgebilden oder Vernichtung von Naturgebilden des "Geschützten Landschaftsteiles" ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung zulässig. Jede bekannt gewordene Veränderung oder Vernichtung von bzw. an Naturgebilden durch dritte Person ist unverzüglich dem Amte der NÖ.Landesregierung anzuzeigen.
3. Die Aufstellung von Gebäuden und Einfriedungen im Bereiche des "Geschützten Landschaftsteiles" bedarf der Zustimmung des Amtes der NÖ.Landesregierung, die vor Erteilung der Baubewilligung einzuholen ist.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn sowie der ha.Amtssachverständige haben in ihren Gutachten die Ansicht vertreten, daß das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn in ihrer Gesamtheit zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt werden sollen.

Der Antrag wird damit begründet, daß die Reste des ehemaligen Baumbestandes des Auwaldes längst der Taffa, ergänzt durch Anpflanzungen, bestehend aus Linden und Eichen, Eschen, Pappeln, Weiden, ahornblättrigen Eschen, Robinien, Weißbuchen, Ahorn und Roßkastanien durch ihr landschaftliches

Gepräge die Voraussetzungen für einen zu schützenden Landschaftsteil besitzen.

Die Bestände an Linden und Eichen wurden zum Teil bereits seinerzeit zu Naturdenkmälern erklärt.

Die angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen die Erhaltung des Landschaftsbildes garantieren und wurden unter Wahrung der Privatinteressen der Grundeigentümer getroffen. Die Eigentümer wurden mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Horn am 20. Juni 1966, Zl. IX-H-53-1966, von der Einleitung des Verfahrens und von den beabsichtigten Schutzmaßnahmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Ansprüche irgendwelcher Art seitens der Grundeigentümer wurden keine geltend gemacht.

Es konnte daher Zustimmung seitens der Grundeigentümer angenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gamerith, Horn, Mühlgasse 2;
2. die Stadtgemeinde Horn;
3. Herrn Rudolf Körner, Horn, Stefansberg 4;
4. Herrn Johann Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
5. Frau Ingrid Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
6. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, Horn, Schloß;
7. Herrn Anton Keppel, Horn, Josef-Missongasse 8;
8. Herrn Dr. Friedrich Seidl, Horn;
9. Frau Ulrike Seidl, Horn;
10. Herrn Kurt Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
11. Frau Erika Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
12. Herrn Dr. Franz Obenaus, Horn, Naturpark 11;
13. Frau Irmgard Obenaus, Horn, Naturpark 11;
14. Herrn Rudolf Weinmann, Horn, Thurnhofgasse;
15. Frau Adele Bitter, Horn, Hauptplatz 13;
16. Frau Anna Weinmann, Horn;
17. die Bürgerspitalstiftung zu Horn in Horn;
18. Frau Rosa Nichtawitz, Horn, Pragerstraße 7;
19. die Landw. Genossenschaft Horn, Horn, Bahnstr. 32;
20. Herrn Franz Otto Amon, Horn, Kirchenplatz 11;
21. den Verband der NÖ. Schweinezüchter, Wien 1., Löwelstr. 16;
22. Herrn Josef Hönel, Horn, Florianigasse 10;
23. Frau Hedwig Hönel, Horn, Florianigasse 10;
24. Herrn Karl Höllriegel, Horn;



25. Frau Hildegard Höllriegl, Horn;
26. die Große Taffak Konkurrenz,
z.H.Herrn Obmann, Bgm.Franz Fuchs, St.-Bernhard;
27. die Straßenmeisterei in Horn;
28. die Bezirkshauptmannschaft in Horn;
29. den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft
in Horn;
30. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt IV-Krems,
3500 Krems.

NÖ.Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leitner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

IX - H - 4/3

2. Jan.

107. Jan.

107

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr Dienstag und
Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Zl. IX-H-1/13-1977

Bearbeiter
Ederer

02982/2651
Klappe 34

Datum
19. Juli 1977

Betrifft

Oberes Taffatal, Stadtpark Horn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Mit Bescheid des Antes der NO Landesregierung vom 2. Jänner 1967, GZ: III/2-1963/2n-1966, wurde das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, werden das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn im nachstehend beschriebenen Umfang zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestl. Grundstücksgrenze der Parz. 1509/6, KG Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, der südöstl. Begrenzung der Frauenhofnerstraße folgend bis zur Einnündung in die B 303 bei der Straßenbrücke über die Taffa, der nördl. Grenze des Grundstückes 2407/6 folgend bis auf Höhe der südwestl. Grenze des Grundstückes 236/1, die Grundstücke 235/2 und 2052/2 in Verlängerung dieser Grundgrenze schneidend, der südwestl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 236/1 folgend bis zur Gauerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12 von der Taffa bis zur Einnündung der Gemeindestraße "Im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parzellen 1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz. 1015/40, durch die nördl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 1015/8, weiters durch die Riedenburgerstraße bis zur Einnündung in die B 303, durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/6, die südöstl. und südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/10 weiters durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/9 und 1521/4 bis zur Graf Geroldgasse.

Im Westen: Durch die Graf Geroldgasse, bis zur Einnündung in die Frauenhofnerstraße, die Frauenhofnerstraße bis zur nordwestl. Ecke des Grundstückes 1509/6.

B e g r ü n d u n g

Nach der in Spruch genannten Gesetzesstelle kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund der seinerzeitigen Erklärung zum "Geschützten Landschaftsteil" sowie unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Umweltschutz steht fest, daß das gegenständliche Gebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Die gem. § 14 Abs. 1 leg. cit. anzuhörende Stadtgemeinde Horn hat mit Schreiben vom 14. April 1977 mitgeteilt, daß der Gemeinderat der geplanten Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber steht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gancrith, 3580 Horn, Mühlgasse 2,
2. die Stadtgemeinde 3580 Horn,
3. Herrn Rudolf Körner, 3580 Horn, Stefansberg 4,
4. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, 3580 Horn, Schloß,
5. Herrn Dr. Friedrich Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
6. Frau Ulrike Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
7. Herrn Kurt Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
8. Frau Erika Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
9. Herrn Dr. Franz Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
10. Frau Irmgard Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
11. Herrn Rudolf Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
12. ~~Frau Adele Bitter, 3580 Horn, Hauptplatz 43,~~ *Adele Rischmann, Rothgasse 70 3580 Horn*
13. Frau Anna Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
14. die Bürgerspitalstiftung zu Horn, 3580 Horn,
15. Frau Rosa Nichtawitz, 3580 Horn, Pragerstraße 7,
16. die landw. Genossenschaft Horn, 3580 Horn, Bahnstraße 32,
17. Herrn Franz Otto Amon, 3580 Horn, Kirchplatz 11,
18. den Verband der NÖ Schweinezüchter, 1010 Wien, Löwelstraße 16,
19. Herrn Josef Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
20. Frau Hedwig Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
21. Herrn Karl Höllriegel, 3580 Horn,
22. Frau Hildegard Höllriegel, 3580 Horn,
23. die Große Taffak Konkurrenz, z. Hd. Herrn Obmann Ludwig Schleritzko, 3580 Mödring 28,
24. die Straßenmeisterei Horn, 3580 Horn,
25. den Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, zu GZ: III/2-3400/40n-1976 vom 2. Dezember 1976

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Hösner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Haus

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0216(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Josef Daniel

(029 82) 9025

Durchwahl
28225

Datum
28.01.2003

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

◆ Grundstückes-Nr. 1015/6, EZ. 269, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist in der Natur ein Zwickel zwischen Riedenburgerstraße und Taffabach. Die Fläche ist teilweise befestigt und hat eine Zufahrt zum benachbarten Haus, das den Anfang eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Häuser mit Garten) bildet. Es wird auch als Autoabstellplatz genutzt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst. Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Horn) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0217(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(029 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Josef Daniel	28225	28225	28.01.2003

Betrifft:
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

♦ Grundstückes-Nr. 1015/48, EZ. 1964, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/48 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer sind je zur Hälfte : Alexander Forster, geb. 1987 und Julia Forster, geb. 1991, beide wohnhaft 3580 Horn, Föhrenstraße 6.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/48 liegt zwischen der „Im Naturpark-Strasse“, die ein Siedlungsgebiet erschließt, und der steilen Uferböschung des nördlich gelegenen Taffabaches. Das Grundstück ist eingezäunt, hat eine Einfahrt und wird derzeit als Garten mit Rasenfläche genutzt. Es ist als Bauland gewidmet und zur Strasse hin durch eine Ligusterhecke und zum Taffabach durch Ufergehölze optisch abgeschirmt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst.

Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde Horn, Antragstellern) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

1. Mj. Alexander Forster
z.Hdn. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
2. mj. Alexander Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
3. mj. Julia Forster
z.Hd. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
4. mj. Juli Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
5. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
6. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
7. die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
8. die Stadtgemeinde Horn, 3580 Horn, z.Hd. Herrn Bürgermeister
9. das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.H.Herrn Bürgermeister
3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
HOW3-N-048(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
29. März 2004

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

- ◆ Grundstückes-Nr. 306/4, EZ. 1230, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 306/4 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
Telefax (0 29 82) 9025 DW 28000; E-Mail post.bhho@noel.gv.at Internet <http://www.noel.gv.at>
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg.Gen.m.b.H., Konto-Nr. 3801024, BLZ 32990

F:\pg\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PGSW\HOW3-N-048_20042931.doc
DVR: 0024708

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtsachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Der Nordostrand des Grundstückes-Nr. 306/4, ist Teil des Stadtparks zwischen Schützenplatz und Josef Rath-Gasse gegenüber der Bezirkshauptmannschaft und ist in der Natur eine stark beanspruchte Rasenfläche mit einigen Bäumen. Insbesondere eine Autoreihe ist durch die Bodenverdichtung und Fahrspuren, also starke Degradation gekennzeichnet, da dieser Bereich als, wenn auch illegale, Kurzparkzone benutzt wird. Dieser Randbereich hatte eine Pufferfunktion zwischen dem Park und den Straßen und dem verbauten Gebiet, damit der Kern des Naturdenkmals möglichst unbeeinflusst vom Verkehr und seinen Begleiterscheinungen bleibt.

Durch die Nutzung als Autoabstellplatz ist eine Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung geführt haben eingetreten, da der Boden verdichtet wird und die und die Grasnarbe beeinträchtigt ist, wodurch auch die Pufferwirkung der Fläche wegen der gestörten Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens herabgemindert ist.

Die geplante Verlegung von Rasengittersteinen auf einer Fläche von 2,5 x 84 m entlang der Frauenhofer Straße am Rande des Stadtparks ist daher als Maßnahme zu sehen, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung bringt, weil durch entsprechenden wasserdurchlässigen aber festen Unterbau die Wasseraufnahme des Bodens wiederhergestellt wird, die Bodenverdichtung durch die Autos verringert wird und auch eine Begrünung der Parkflächen möglich wird. Damit wird die Pufferwirkung dieser Randzone wieder verbessert. Trotzdem bleibt zumindest optisch eine wesentliche Veränderung der Eigenschaften der Fläche im Vergleich zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, weshalb eine Herausnahme aus dem

Naturdenkmalareal rechtfertigbar ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles des Naturdenkmals ist aus den obengenannten Gründen nicht zu erwarten

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutz, und Gemeinde Horn als Antragsteller) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die Umweltschutz, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gabauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

HOW3-N-048/001(Ebl.76)1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
14. August 2006

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG
Horn; Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ
Naturschutzgesetz

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-
1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung (Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“) hinsichtlich der

♦ Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, EZ. 1271 in der KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15 sind durch Teilung der Grundstücke
Nr. 2107/6 und 2107/9 neu entstanden. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

(Beschluss des Bezirksgerichtes Horn vom 22.5.2006, Zahl 1345/06)

Die Grundstücke 2107/6 und 2107/9 verbleiben im Naturdenkmal „Oberes Taffatal –
Stadtpark Horn“

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG Horn, eingebracht. Grundeigentümer ist der Taffa Wasserverband.

Gleichzeitig wurde von der Stadtgemeinde Horn beantragt, die Grundstücke 1528/2, 1530/1 und 1530/2 zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amt sachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

„Der Taffa-Wasserverband hat um die Löschung der Naturdenkmalerklärung auf den Grundstücken 2107/14 und 2107/15 aus dem Verband des Naturdenkmales „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“. Die genannten Grundstücke entstanden durch Teilung der Grundstücke 2107/6 und 2107/9. Es handelt sich bei den beiden in Rede stehenden Grundstücken um die Taffa begleitenden Ufer, teilweise samt Begleitedamm.

Da die Stadtgemeinde Horn im Gegenzug um Einbeziehung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2 in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ ersucht hat und diese Grundstücke bei der Neugestaltung des Stadtparks Horn parkartig ausgestattet werden sollen, besteht unter der Voraussetzung, dass die genannten Grundstücke zum Naturdenkmal erklärt werden aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand dagegen, das Naturdenkmal auf den Parzellen 2107/14 und 2107/15 zu löschen.“

Das eingeholte Gutachten wurde NÖ Umweltanwaltschaft, welchen Parteistellung hat, zur Kenntnis gebracht und wurde kein Einwand erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) den Taffa Wasserverband, z.H. Herrn Obmann Josef Gundinger,
3580 Frauenhofen 23
- 3) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Steininger Gurnhofer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



2282.08

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Herrn
Dipl.-Ing. Markus Hoyos
Schloßplatz 1
3580 Horn

HOW3-N-074/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

-

Bearbeiter

Poppinger Andrea

02982/9025

Durchwahl

28286

Datum

26.11.2007

Betrifft

Dipl.-Ing. Markus Hoyos, Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51,
KG Horn; Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² zum Naturdenkmal.

Vom Eingriffsverbot ist ausgenommen:

1. Das Begehen bereits vorhandener Wege.
2. Das Entfernen von Neophyten (z.B. Robinien, Flieder, Ailanthus, ...).
3. Die Entfernung von den Wasserkörper gefährdenden Bäumen bzw. Baumteilen zur Hintanhaltung von Verklausungen.

Aufgrund der nachfolgenden schriftlichen Zusage vom 27. Juni 2007, wird die Stadtgemeinde Horn zu den Aufwendungen, die vom Eingriffsverbot ausgenommen sind und über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, verpflichtet:

- Die Stadtgemeinde Horn erklärt im Falle der Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, EZ 2569, KG 10027 Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² für die Erhaltung des Naturdenkmals im Sinne des § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-5, zu sorgen.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024708

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at – Telefax: 02982/9025-28000

- Übernahme der über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende Maßnahmen:
Die Entfernung nicht heimischer Gehölze.
Die Entfernung von Baumteilen, die aus wasserbautechnischer Sicht eine Gefahr für die Abfuhr von Hochwässern darstellen.
In weiterer Folge ist das Grundstück regelmäßig auf den Bewuchs von Robinien zu kontrollieren und es sind diese gegebenenfalls entsprechend zu entfernen.
Ebenso sind landwirtschaftliche Lagerungen (Schnittgut) zu entfernen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 12. September 2006, HOW2-NA-0614/001, wurden Herrn Dipl.Ing. Markus Hoyos, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Ebl. 76, Grabungsarbeiten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen gestattet.

Zur Kompensation der Eingriffswirkung betreffend die oben angeführte Ausnahme-genehmigung hat Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos angeregt, das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur Frage der Bezirkshauptmannschaft Horn, ob bei diesem Grundstück Nr. 1015/51 die Voraussetzungen vorliegen, es zum Naturdenkmal zu erklären, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Entsprechend dem Verhandlungsergebnis vom 6. Juli 2006 hat Herr Dipl.Ing. Hoyos ein Grundstück angeboten, das er zur Kompensation der Eingriffswirkungen auf das Naturdenkmal dahingehend angeboten hat, als dieses Grundstück unter Naturdenkmalschutz gestellt werden könnte. Es handelt sich dabei um das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn. Das Grundstück verbindet die Riedenburgerstraße mit der Taffaniederung. Es ist durchgehend bestockt und ist in L-Form konfiguriert. Die zur Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ zu prüfende Fläche hat 2 sehr ausgeprägt von einander zu trennende Teilflächen. Der obere Teil beginnend von der Riedenburgerstraße, der den Schaft des Ls darstellt, ist deutlich trocken aspektiert. Hier sind Eichen, Hainbuchen, aber auch (weniger erfreulich) Robinien vorzufinden. Sie weisen teilweise einen aus Naturschutzsicht interessanten Totholzanteil im Kronenbereich auf. Speziell die Eichen und darunter ein Exemplar das am Rande des Grenzbereiches zur Parzelle 1014 stockt, ist imposant mit weit ausladender Krone. Stellenweise sind Reste bzw. Spuren landwirtschaftlicher Lagerungen zu erkennen. Bei Einbeziehung dieser Teilfläche in das Naturdenkmal sollte die Holznutzung insofern vom Eingriffsverbot ausgenommen werden, als das Herausschneiden von Robinien aber auch von Flieder gestattet werden sollte.
Der basale Teil des Ls stellt ein Relikt der sogen. „Taffaschlucht“ dar. Hier ist eine wunderschöne Hangwaldsituation stellenweise mit Felsblockbildungen erhalten geblieben. In der Krautschicht ist ein schöner Gradient von frischegetönten niedernungen, unteren Hangbereichen bis hin zu von Trockenheit geprägten Ober-

hangssituationen feststellbar. Dominante Arten sind Ahorn und Esche mit Beimischungen von Eiche und Hainbuche. Durch das Grundstück führt ein Pfad, der die Uferbereiche erschließt. Gegen eine weitere Benutzung dieses Pfades würde im Falle einer Unterschutzstellung kein Einwand bestehen. Die forstliche Nutzung sollte in diesem Bereich darauf beschränkt sein Bäume oder Baumteile zu entfernen, die den Wasserkörper der Taffa überragen und im Falle des Hineinstürzens zu Verkläuerungen führen können. Darüberhinaus können Neophyten, wie Robinien und Flieder weiter entfernt werden. Die vorgefundene Reliktsituation stellt eine besondere Bedeutung vorallem in landschaftlicher aber auch im Hinblick auf den schön ausgebildeten Gradienten in wissenschaftlicher Hinsicht dar. Eine Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ würde das bestehende parkartig überprägte Naturgebilde durch einen natürlichen Reststandort ergänzen. Aus diesem Grund und auf Grund der Wertigkeit des auf der Parz.Nr.1015/51 befindlichen Naturgebildes kann die Erklärung zum Naturdenkmal empfohlen werden. Aus fachlicher Sicht ist damit auch eine Kompensation der Eingriffe im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitung möglich. Die im Spruch angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind festzulegen.“

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2007 teilt Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos mit, dass von ihm betreffend dem gegenständlichen Grundstück zwar die Aufwendungen, die normalerweise für die Erhaltung eines Naturdenkmales anfallen, getragen werden, dass er jedoch nicht bereit ist Aufwendungen, die über diesen normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Im Zuge der Besprechung am 23. April 2007 in Zusammenhang mit der Verkleinerung des bzw. Eingriffen in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ (EBL 76), HOW3-N-048/001, wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ausgeführt, dass mit der Erklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, KG Horn, die Eingriffe bzw. die Verkleinerung dieses Naturdenkmals durch die Errichtung des Parkdecks ausreichend kompensiert werden könnten und damit auf die Naturdenkmalerklärung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2, KG Horn, verzichtet werden kann. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die zuletzt beantragte Ausnahme im Bereich des bestehenden Naturdenkmales beim Parkdeck hinsichtlich der beabsichtigten Abfahrtsrampe in das Taffabett. Der Gemeinde würde die Aufgabe zufallen, jene Maßnahmen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 gab die Stadtgemeinde Horn die im Spruch angeführte Verpflichtungserklärung ab.

Beurteilung der Behörde:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können von der Behörde mit Bescheid Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat gemäß § 12 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Laut dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eignet sich das gegenständliche Grundstück, es im Sinne des § 12 Abs. 1 zum Naturdenkmal zu erklären.

In der Verhandlungsschrift vom 23. April 2007 hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft ebenfalls für die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung ausgesprochen.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot konnten zugelassen werden, weil sie das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden.

Da somit die naturschutzbehördlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, und die Gemeinde die Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, übernommen hat, konnte das Grundstück Nr. 1015/51 zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten

als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3580 Horn
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 – Naturschutz,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- ✓ 4. das Bezirksgericht Horn, Grundbuch, 3580 Horn
nach Rechtskraft zur Eintragung der Naturdenkmalerklärung

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Müllner-Toifl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ:
HOW3-N-074/001 (EBL 103)
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreck-
barkeit hemmenden Rechtszug.“
Horn, am 17. Juli 2008

Für den Bezirkshauptmann
Poppinger



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.Abt.III/2-1963/2n-1966
Betr.: Oberes Taffatal, Stadt-
park Horn, Erklärung zum
"Geschützten Landschaftsteil".

1014 Wien, am 2.Jänner 1967

B e s c h e i d

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn hat im Wege über die Bezirkshauptmannschaft Horn beim Amte der NÖ.Landesregierung als Naturschutzbehörde den Antrag gestellt, das Obere Taffatal und den Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" zu erklären.

Über diesen Antrag wird wie folgt entschieden.

S p r u c h

Das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs.4 des Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/1952 zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

Das Schutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parz.Nr.509/6, KG.Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, begrenzt durch die Frauenhofnerbrückenstraße bis zur Einmündung in die Horner-Bundesstraße 4, bei der Straßenbrücke über die Taffa, der Mühlgasse, Parz.Nr.2052/1, folgend bis zum Grundstück 236/1, der südwestlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Gamerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12, von der Taffa bis zur Einmündung der Gemeindestraße "im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parz.Nr.1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz.Nr.1015/40, durch die Riedenburgerstraße bis zur Ein-

mündung in die Horner-Bundesstraße, durch die südlichen Grundgrenzen der Parz.Nr.305, 302/2, 1521/10, 1521/9, 1521/4, 1524/9, 1524/13, 1524/1, 1516/7, 1516/8.

Im Westen: Durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 1516/8, 1516/6 und der Frauenhofnerstraße bis zur Parz.Nr.1509/6.

Als Schutz- und Pflegemaßnahmen werden gemäß § 13 Abs.4 leg. cit. angeordnet:

1. Der Baumbestand des Auwaldes und des Stadtparkes ist zu erhalten.
2. Jede Veränderung an den Naturgebilden oder Vernichtung von Naturgebilden des "Geschützten Landschaftsteiles" ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung zulässig. Jede bekannt gewordene Veränderung oder Vernichtung von bzw. an Naturgebilden durch dritte Person ist unverzüglich dem Amte der NÖ.Landesregierung anzuzeigen.
3. Die Aufstellung von Gebäuden und Einfriedungen im Bereiche des "Geschützten Landschaftsteiles" bedarf der Zustimmung des Amtes der NÖ.Landesregierung, die vor Erteilung der Baubewilligung einzuholen ist.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn sowie der ha.Amtssachverständige haben in ihren Gutachten die Ansicht vertreten, daß das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn in ihrer Gesamtheit zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt werden sollen.

Der Antrag wird damit begründet, daß die Reste des ehemaligen Baumbestandes des Auwaldes längst der Taffa, ergänzt durch Anpflanzungen, bestehend aus Linden und Eichen, Eschen, Pappeln, Weiden, ahornblättrigen Eschen, Robinien, Weißbuchen, Ahorn und Roßkastanien durch ihr landschaftliches

Gepräge die Voraussetzungen für einen zu schützenden Landschaftsteil besitzen.

Die Bestände an Linden und Eichen wurden zum Teil bereits seinerzeit zu Naturdenkmälern erklärt.

Die angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen die Erhaltung des Landschaftsbildes garantieren und wurden unter Wahrung der Privatinteressen der Grundeigentümer getroffen. Die Eigentümer wurden mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Horn am 20. Juni 1966, Zl. IX-H-53-1966, von der Einleitung des Verfahrens und von den beabsichtigten Schutzmaßnahmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Ansprüche irgendwelcher Art seitens der Grundeigentümer wurden keine geltend gemacht.

Es konnte daher Zustimmung seitens der Grundeigentümer angenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gamerith, Horn, Mühlgasse 2;
2. die Stadtgemeinde Horn;
3. Herrn Rudolf Körner, Horn, Stefansberg 4;
4. Herrn Johann Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
5. Frau Ingrid Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
6. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, Horn, Schloß;
7. Herrn Anton Keppel, Horn, Josef-Missongasse 8;
8. Herrn Dr. Friedrich Seidl, Horn;
9. Frau Ulrike Seidl, Horn;
10. Herrn Kurt Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
11. Frau Erika Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
12. Herrn Dr. Franz Obenaus, Horn, Naturpark 11;
13. Frau Irmgard Obenaus, Horn, Naturpark 11;
14. Herrn Rudolf Weinmann, Horn, Thurnhofgasse;
15. Frau Adele Bitter, Horn, Hauptplatz 13;
16. Frau Anna Weinmann, Horn;
17. die Bürgerspitalstiftung zu Horn in Horn;
18. Frau Rosa Nichtawitz, Horn, Pragerstraße 7;
19. die Landw. Genossenschaft Horn, Horn, Bahnstr. 32;
20. Herrn Franz Otto Amon, Horn, Kirchenplatz 11;
21. den Verband der NÖ. Schweinezüchter, Wien 1., Löwelstr. 16;
22. Herrn Josef Hönel, Horn, Florianigasse 10;
23. Frau Hedwig Hönel, Horn, Florianigasse 10;
24. Herrn Karl Höllriegel, Horn;



25. Frau Hildegard Höllriegl, Horn;
26. die Große Taffak Konkurrenz,
z.H.Herrn Obmann, Bgm.Franz Fuchs, St.-Bernhard;
27. die Straßenmeisterei in Horn;
28. die Bezirkshauptmannschaft in Horn;
29. den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft
in Horn;
30. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt IV-Krems,
3500 Krems.

NÖ.Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leitner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

IX - H - 4/3

2. Jan.

107. Jan.

107

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr Dienstag und
Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Zl. IX-H-1/13-1977

Bearbeiter
Ederer

02982/2651
Klappe 34

Datum
19. Juli 1977

Betrifft

Oberes Taffatal, Stadtpark Horn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Mit Bescheid des Antes der NO Landesregierung vom 2. Jänner 1967, GZ: III/2-1963/2n-1966, wurde das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, werden das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn im nachstehend beschriebenen Umfang zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestl. Grundstücksgrenze der Parz. 1509/6, KG Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, der südöstl. Begrenzung der Frauenhofnerstraße folgend bis zur Einnündung in die B 303 bei der Straßenbrücke über die Taffa, der nördl. Grenze des Grundstückes 2407/6 folgend bis auf Höhe der südwestl. Grenze des Grundstückes 236/1, die Grundstücke 235/2 und 2052/2 in Verlängerung dieser Grundgrenze schneidend, der südwestl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 236/1 folgend bis zur Gauerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12 von der Taffa bis zur Einnündung der Gemeindestraße "Im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parzellen 1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz. 1015/40, durch die nördl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 1015/8, weiters durch die Riedenburgerstraße bis zur Einnündung in die B 303, durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/6, die südöstl. und südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/10 weiters durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/9 und 1521/4 bis zur Graf Geroldgasse.

Im Westen: Durch die Graf Geroldgasse, bis zur Einnündung in die Frauenhofnerstraße, die Frauenhofnerstraße bis zur nordwestl. Ecke des Grundstückes 1509/6.

B e g r ü n d u n g

Nach der in Spruch genannten Gesetzesstelle kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund der seinerzeitigen Erklärung zum "Geschützten Landschaftsteil" sowie unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Umweltschutz steht fest, daß das gegenständliche Gebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Die gem. § 14 Abs. 1 leg. cit. anzuhörende Stadtgemeinde Horn hat mit Schreiben vom 14. April 1977 mitgeteilt, daß der Gemeinderat der geplanten Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber steht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gancrith, 3580 Horn, Mühlgasse 2,
2. die Stadtgemeinde 3580 Horn,
3. Herrn Rudolf Körner, 3580 Horn, Stefansberg 4,
4. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, 3580 Horn, Schloß,
5. Herrn Dr. Friedrich Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
6. Frau Ulrike Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
7. Herrn Kurt Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
8. Frau Erika Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
9. Herrn Dr. Franz Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
10. Frau Irmgard Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
11. Herrn Rudolf Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
12. ~~Frau Adele Bitter, 3580 Horn, Hauptplatz 43,~~ *Adele Rischmann, Rothgasse 70 3580 Horn*
13. Frau Anna Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
14. die Bürgerspitalstiftung zu Horn, 3580 Horn,
15. Frau Rosa Nichtawitz, 3580 Horn, Pragerstraße 7,
16. die landw. Genossenschaft Horn, 3580 Horn, Bahnstraße 32,
17. Herrn Franz Otto Amon, 3580 Horn, Kirchplatz 11,
18. den Verband der NÖ Schweinezüchter, 1010 Wien, Löwelstraße 16,
19. Herrn Josef Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
20. Frau Hedwig Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
21. Herrn Karl Höllriegel, 3580 Horn,
22. Frau Hildegard Höllriegel, 3580 Horn,
23. die Große Taffak Konkurrenz, z. Hdn. Herrn Obmann Ludwig Schleritzko, 3580 Mödring 28,
24. die Straßenmeisterei Horn, 3580 Horn,
25. den Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, zu GZ: III/2-3400/40n-1976 vom 2. Dezember 1976

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Hösner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Haus

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0216(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(029 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Josef Daniel	28225	28225	28.01.2003

Betrifft:
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

◆ Grundstückes-Nr. 1015/6, EZ. 269, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist in der Natur ein Zwickel zwischen Riedenburgerstraße und Taffabach. Die Fläche ist teilweise befestigt und hat eine Zufahrt zum benachbarten Haus, das den Anfang eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Häuser mit Garten) bildet. Es wird auch als Autoabstellplatz genutzt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst. Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Horn) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

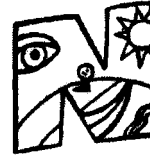
- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0217(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(029 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Josef Daniel	28225	28225	28.01.2003

Betrifft:
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

♦ Grundstückes-Nr. 1015/48, EZ. 1964, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/48 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer sind je zur Hälfte : Alexander Forster, geb. 1987 und Julia Forster, geb. 1991, beide wohnhaft 3580 Horn, Föhrenstraße 6.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/48 liegt zwischen der „Im Naturpark-Strasse“, die ein Siedlungsgebiet erschließt, und der steilen Uferböschung des nördlich gelegenen Taffabaches. Das Grundstück ist eingezäunt, hat eine Einfahrt und wird derzeit als Garten mit Rasenfläche genutzt. Es ist als Bauland gewidmet und zur Strasse hin durch eine Ligusterhecke und zum Taffabach durch Ufergehölze optisch abgeschirmt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst.

Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde Horn, Antragstellern) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

1. Mj. Alexander Forster
z.Hdn. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
2. mj. Alexander Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
3. mj. Julia Forster
z.Hd. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
4. mj. Juli Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
5. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
6. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
7. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
8. die Stadtgemeinde Horn, 3580 Horn, z.Hd. Herrn Bürgermeister
9. das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.H.Herrn Bürgermeister
3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
HOW3-N-048(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
29. März 2004

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

- ◆ Grundstückes-Nr. 306/4, EZ. 1230, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 306/4 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
Telefax (0 29 82) 9025 DW 28000; E-Mail post.bhho@noel.gv.at Internet <http://www.noel.gv.at>
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg.Gen.m.b.H., Konto-Nr. 3801024, BLZ 32990

F:\pg\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PGSW\HOW3-N-048_20042931.doc
DVR: 0024708

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amt sachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Der Nordostrand des Grundstückes-Nr. 306/4, ist Teil des Stadtparks zwischen Schützenplatz und Josef Rath-Gasse gegenüber der Bezirkshauptmannschaft und ist in der Natur eine stark beanspruchte Rasenfläche mit einigen Bäumen. Insbesondere eine Autoreihe ist durch die Bodenverdichtung und Fahrspuren, also starke Degradation gekennzeichnet, da dieser Bereich als, wenn auch illegale, Kurzparkzone benutzt wird. Dieser Randbereich hatte eine Pufferfunktion zwischen dem Park und den Straßen und dem verbauten Gebiet, damit der Kern des Naturdenkmals möglichst unbeeinflusst vom Verkehr und seinen Begleiterscheinungen bleibt.

Durch die Nutzung als Autoabstellplatz ist eine Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung geführt haben eingetreten, da der Boden verdichtet wird und die und die Grasnarbe beeinträchtigt ist, wodurch auch die Pufferwirkung der Fläche wegen der gestörten Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens herabgemindert ist.

Die geplante Verlegung von Rasengittersteinen auf einer Fläche von 2,5 x 84 m entlang der Frauenhofer Straße am Rande des Stadtparks ist daher als Maßnahme zu sehen, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung bringt, weil durch entsprechenden wasserdurchlässigen aber festen Unterbau die Wasseraufnahme des Bodens wiederhergestellt wird, die Bodenverdichtung durch die Autos verringert wird und auch eine Begrünung der Parkflächen möglich wird. Damit wird die Pufferwirkung dieser Randzone wieder verbessert. Trotzdem bleibt zumindest optisch eine wesentliche Veränderung der Eigenschaften der Fläche im Vergleich zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, weshalb eine Herausnahme aus dem

Naturdenkmalareal rechtfertigbar ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles des Naturdenkmals ist aus den obengenannten Gründen nicht zu erwarten

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutz, und Gemeinde Horn als Antragsteller) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die Umweltschutz, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gabauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

HOW3-N-048/001(Ebl.76)1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
14. August 2006

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG
Horn; Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ
Naturschutzgesetz

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-
1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung (Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“) hinsichtlich der

♦ Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, EZ. 1271 in der KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15 sind durch Teilung der Grundstücke
Nr. 2107/6 und 2107/9 neu entstanden. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

(Beschluss des Bezirksgerichtes Horn vom 22.5.2006, Zahl 1345/06)

Die Grundstücke 2107/6 und 2107/9 verbleiben im Naturdenkmal „Oberes Taffatal –
Stadtpark Horn“

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG Horn, eingebracht. Grundeigentümer ist der Taffa Wasserverband.

Gleichzeitig wurde von der Stadtgemeinde Horn beantragt, die Grundstücke 1528/2, 1530/1 und 1530/2 zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amt sachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

„Der Taffa-Wasserverband hat um die Löschung der Naturdenkmalerklärung auf den Grundstücken 2107/14 und 2107/15 aus dem Verband des Naturdenkmales „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“. Die genannten Grundstücke entstanden durch Teilung der Grundstücke 2107/6 und 2107/9. Es handelt sich bei den beiden in Rede stehenden Grundstücken um die Taffa begleitenden Ufer, teilweise samt Begleitedamm.

Da die Stadtgemeinde Horn im Gegenzug um Einbeziehung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2 in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ ersucht hat und diese Grundstücke bei der Neugestaltung des Stadtparks Horn parkartig ausgestattet werden sollen, besteht unter der Voraussetzung, dass die genannten Grundstücke zum Naturdenkmal erklärt werden aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand dagegen, das Naturdenkmal auf den Parzellen 2107/14 und 2107/15 zu löschen.“

Das eingeholte Gutachten wurde NÖ Umweltanwaltschaft, welchen Parteistellung hat, zur Kenntnis gebracht und wurde kein Einwand erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) den Taffa Wasserverband, z.H. Herrn Obmann Josef Gundinger,
3580 Frauenhofen 23
- 3) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Steininger Gurnhofer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



2202.08

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Herrn
Dipl.-Ing. Markus Hoyos
Schloßplatz 1
3580 Horn

HOW3-N-074/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

-

Bearbeiter

Poppinger Andrea

02982/9025

Durchwahl

28286

Datum

26.11.2007

Betrifft

Dipl.-Ing. Markus Hoyos, Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51,
KG Horn; Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² zum Naturdenkmal.

Vom Eingriffsverbot ist ausgenommen:

1. Das Begehen bereits vorhandener Wege.
2. Das Entfernen von Neophyten (z.B. Robinien, Flieder, Ailanthus, ...).
3. Die Entfernung von den Wasserkörper gefährdenden Bäumen bzw. Baumteilen zur Hintanhaltung von Verklausungen.

Aufgrund der nachfolgenden schriftlichen Zusage vom 27. Juni 2007, wird die Stadtgemeinde Horn zu den Aufwendungen, die vom Eingriffsverbot ausgenommen sind und über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, verpflichtet:

- Die Stadtgemeinde Horn erklärt im Falle der Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, EZ 2569, KG 10027 Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² für die Erhaltung des Naturdenkmals im Sinne des § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-5, zu sorgen.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024708

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at – Telefax: 02982/9025-28000

- Übernahme der über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende Maßnahmen:
Die Entfernung nicht heimischer Gehölze.
Die Entfernung von Baumteilen, die aus wasserbautechnischer Sicht eine Gefahr für die Abfuhr von Hochwässern darstellen.
In weiterer Folge ist das Grundstück regelmäßig auf den Bewuchs von Robinien zu kontrollieren und es sind diese gegebenenfalls entsprechend zu entfernen.
Ebenso sind landwirtschaftliche Lagerungen (Schnittgut) zu entfernen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 12. September 2006, HOW2-NA-0614/001, wurden Herrn Dipl.Ing. Markus Hoyos, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Ebl. 76, Grabungsarbeiten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen gestattet.

Zur Kompensation der Eingriffswirkung betreffend die oben angeführte Ausnahme-genehmigung hat Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos angeregt, das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur Frage der Bezirkshauptmannschaft Horn, ob bei diesem Grundstück Nr. 1015/51 die Voraussetzungen vorliegen, es zum Naturdenkmal zu erklären, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Entsprechend dem Verhandlungsergebnis vom 6. Juli 2006 hat Herr Dipl.Ing. Hoyos ein Grundstück angeboten, das er zur Kompensation der Eingriffswirkungen auf das Naturdenkmal dahingehend angeboten hat, als dieses Grundstück unter Naturdenkmalschutz gestellt werden könnte. Es handelt sich dabei um das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn. Das Grundstück verbindet die Riedenburgerstraße mit der Taffaniederung. Es ist durchgehend bestockt und ist in L-Form konfiguriert. Die zur Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ zu prüfende Fläche hat 2 sehr ausgeprägt von einander zu trennende Teilflächen. Der obere Teil beginnend von der Riedenburgerstraße, der den Schaft des Ls darstellt, ist deutlich trocken aspektiert. Hier sind Eichen, Hainbuchen, aber auch (weniger erfreulich) Robinien vorzufinden. Sie weisen teilweise einen aus Naturschutzsicht interessanten Totholzanteil im Kronenbereich auf. Speziell die Eichen und darunter ein Exemplar das am Rande des Grenzbereiches zur Parzelle 1014 stockt, ist imposant mit weit ausladender Krone. Stellenweise sind Reste bzw. Spuren landwirtschaftlicher Lagerungen zu erkennen. Bei Einbeziehung dieser Teilfläche in das Naturdenkmal sollte die Holznutzung insofern vom Eingriffsverbot ausgenommen werden, als das Herausschneiden von Robinien aber auch von Flieder gestattet werden sollte.
Der basale Teil des Ls stellt ein Relikt der sogen. „Taffaschlucht“ dar. Hier ist eine wunderschöne Hangwaldsituation stellenweise mit Felsblockbildungen erhalten geblieben. In der Krautschicht ist ein schöner Gradient von frischegetönten niedernungen, unteren Hangbereichen bis hin zu von Trockenheit geprägten Ober-

hangssituationen feststellbar. Dominante Arten sind Ahorn und Esche mit Beimischungen von Eiche und Hainbuche. Durch das Grundstück führt ein Pfad, der die Uferbereiche erschließt. Gegen eine weitere Benutzung dieses Pfades würde im Falle einer Unterschutzstellung kein Einwand bestehen. Die forstliche Nutzung sollte in diesem Bereich darauf beschränkt sein Bäume oder Baumteile zu entfernen, die den Wasserkörper der Taffa überragen und im Falle des Hineinstürzens zu Verkläuerungen führen können. Darüberhinaus können Neophyten, wie Robinien und Flieder weiter entfernt werden. Die vorgefundene Reliktsituation stellt eine besondere Bedeutung vorallem in landschaftlicher aber auch im Hinblick auf den schön ausgebildeten Gradienten in wissenschaftlicher Hinsicht dar. Eine Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ würde das bestehende parkartig überprägte Naturgebilde durch einen natürlichen Reststandort ergänzen. Aus diesem Grund und auf Grund der Wertigkeit des auf der Parz.Nr.1015/51 befindlichen Naturgebildes kann die Erklärung zum Naturdenkmal empfohlen werden. Aus fachlicher Sicht ist damit auch eine Kompensation der Eingriffe im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitung möglich. Die im Spruch angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind festzulegen.“

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2007 teilt Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos mit, dass von ihm betreffend dem gegenständlichen Grundstück zwar die Aufwendungen, die normalerweise für die Erhaltung eines Naturdenkmales anfallen, getragen werden, dass er jedoch nicht bereit ist Aufwendungen, die über diesen normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Im Zuge der Besprechung am 23. April 2007 in Zusammenhang mit der Verkleinerung des bzw. Eingriffen in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ (EBL 76), HOW3-N-048/001, wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ausgeführt, dass mit der Erklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, KG Horn, die Eingriffe bzw. die Verkleinerung dieses Naturdenkmals durch die Errichtung des Parkdecks ausreichend kompensiert werden könnten und damit auf die Naturdenkmalerklärung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2, KG Horn, verzichtet werden kann. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die zuletzt beantragte Ausnahme im Bereich des bestehenden Naturdenkmales beim Parkdeck hinsichtlich der beabsichtigten Abfahrtsrampe in das Taffabett. Der Gemeinde würde die Aufgabe zufallen, jene Maßnahmen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 gab die Stadtgemeinde Horn die im Spruch angeführte Verpflichtungserklärung ab.

Beurteilung der Behörde:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können von der Behörde mit Bescheid Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat gemäß § 12 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Laut dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eignet sich das gegenständliche Grundstück, es im Sinne des § 12 Abs. 1 zum Naturdenkmal zu erklären.

In der Verhandlungsschrift vom 23. April 2007 hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft ebenfalls für die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung ausgesprochen.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot konnten zugelassen werden, weil sie das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden.

Da somit die naturschutzbehördlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, und die Gemeinde die Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, übernommen hat, konnte das Grundstück Nr. 1015/51 zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten

als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3580 Horn
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 – Naturschutz,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- ✓ 4. das Bezirksgericht Horn, Grundbuch, 3580 Horn
nach Rechtskraft zur Eintragung der Naturdenkmalerklärung

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Müllner-Toifl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ:
HOW3-N-074/001 (EBL 103)
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreck-
barkeit hemmenden Rechtszug.“
Horn, am 17. Juli 2008

Für den Bezirkshauptmann
Poppinger



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.Abt.III/2-1963/2n-1966
Betr.: Oberes Taffatal, Stadt-
park Horn, Erklärung zum
"Geschützten Landschaftsteil".

1014 Wien, am 2.Jänner 1967

B e s c h e i d

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn hat im Wege über die Bezirkshauptmannschaft Horn beim Amte der NÖ.Landesregierung als Naturschutzbehörde den Antrag gestellt, das Obere Taffatal und den Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" zu erklären.

Über diesen Antrag wird wie folgt entschieden.

S p r u c h

Das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs.4 des Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/1952 zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

Das Schutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parz.Nr.509/6, KG.Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, begrenzt durch die Frauenhofnerbrückenstraße bis zur Einmündung in die Horner-Bundesstraße 4, bei der Straßenbrücke über die Taffa, der Mühlgasse, Parz.Nr.2052/1, folgend bis zum Grundstück 236/1, der südwestlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Gamerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12, von der Taffa bis zur Einmündung der Gemeindestraße "im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parz.Nr.1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz.Nr.1015/40, durch die Riedenburgerstraße bis zur Ein-

mündung in die Horner-Bundesstraße, durch die südlichen Grundgrenzen der Parz.Nr.305, 302/2, 1521/10, 1521/9, 1521/4, 1524/9, 1524/13, 1524/1, 1516/7, 1516/8.

Im Westen: Durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 1516/8, 1516/6 und der Frauenhofnerstraße bis zur Parz.Nr.1509/6.

Als Schutz- und Pflegemaßnahmen werden gemäß § 13 Abs.4 leg. cit. angeordnet:

1. Der Baumbestand des Auwaldes und des Stadtparkes ist zu erhalten.
2. Jede Veränderung an den Naturgebilden oder Vernichtung von Naturgebilden des "Geschützten Landschaftsteiles" ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung zulässig. Jede bekannt gewordene Veränderung oder Vernichtung von bzw. an Naturgebilden durch dritte Person ist unverzüglich dem Amte der NÖ.Landesregierung anzuzeigen.
3. Die Aufstellung von Gebäuden und Einfriedungen im Bereiche des "Geschützten Landschaftsteiles" bedarf der Zustimmung des Amtes der NÖ.Landesregierung, die vor Erteilung der Baubewilligung einzuholen ist.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn sowie der ha.Amtssachverständige haben in ihren Gutachten die Ansicht vertreten, daß das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn in ihrer Gesamtheit zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt werden sollen.

Der Antrag wird damit begründet, daß die Reste des ehemaligen Baumbestandes des Auwaldes längst der Taffa, ergänzt durch Anpflanzungen, bestehend aus Linden und Eichen, Eschen, Pappeln, Weiden, ahornblättrigen Eschen, Robinien, Weißbuchen, Ahorn und Roßkastanien durch ihr landschaftliches

Gepräge die Voraussetzungen für einen zu schützenden Landschaftsteil besitzen.

Die Bestände an Linden und Eichen wurden zum Teil bereits seinerzeit zu Naturdenkmälern erklärt.

Die angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen die Erhaltung des Landschaftsbildes garantieren und wurden unter Wahrung der Privatinteressen der Grundeigentümer getroffen. Die Eigentümer wurden mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Horn am 20. Juni 1966, Zl. IX-H-53-1966, von der Einleitung des Verfahrens und von den beabsichtigten Schutzmaßnahmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Ansprüche irgendwelcher Art seitens der Grundeigentümer wurden keine geltend gemacht.

Es konnte daher Zustimmung seitens der Grundeigentümer angenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gamerith, Horn, Mühlgasse 2;
2. die Stadtgemeinde Horn;
3. Herrn Rudolf Körner, Horn, Stefansberg 4;
4. Herrn Johann Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
5. Frau Ingrid Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
6. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, Horn, Schloß;
7. Herrn Anton Keppel, Horn, Josef-Missongasse 8;
8. Herrn Dr. Friedrich Seidl, Horn;
9. Frau Ulrike Seidl, Horn;
10. Herrn Kurt Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
11. Frau Erika Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
12. Herrn Dr. Franz Obenaus, Horn, Naturpark 11;
13. Frau Irmgard Obenaus, Horn, Naturpark 11;
14. Herrn Rudolf Weinmann, Horn, Thurnhofgasse;
15. Frau Adele Bitter, Horn, Hauptplatz 13;
16. Frau Anna Weinmann, Horn;
17. die Bürgerspitalstiftung zu Horn in Horn;
18. Frau Rosa Nichtawitz, Horn, Pragerstraße 7;
19. die Landw. Genossenschaft Horn, Horn, Bahnstr. 32;
20. Herrn Franz Otto Amon, Horn, Kirchenplatz 11;
21. den Verband der NÖ. Schweinezüchter, Wien 1., Löwelstr. 16;
22. Herrn Josef Hönel, Horn, Florianigasse 10;
23. Frau Hedwig Hönel, Horn, Florianigasse 10;
24. Herrn Karl Höllriegel, Horn;



25. Frau Hildegard Höllriegl, Horn;
26. die Große Taffak Konkurrenz,
z.H.Herrn Obmann, Bgm.Franz Fuchs, St.-Bernhard;
27. die Straßenmeisterei in Horn;
28. die Bezirkshauptmannschaft in Horn;
29. den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft
in Horn;
30. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt IV-Krems,
3500 Krems.

NÖ.Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leitner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

IX - H - 4/3

2. Jan.

107. Jan.

107

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr Dienstag und
Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Zl. IX-H-1/13-1977

Bearbeiter
Ederer

02982/2651
Klappe 34

Datum
19. Juli 1977

Betrifft

Oberes Taffatal, Stadtpark Horn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Mit Bescheid des Antes der NO Landesregierung vom 2. Jänner 1967, GZ: III/2-1963/2n-1966, wurde das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, werden das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn im nachstehend beschriebenen Umfang zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestl. Grundstücksgrenze der Parz. 1509/6, KG Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, der südöstl. Begrenzung der Frauenhofnerstraße folgend bis zur Einnündung in die B 303 bei der Straßenbrücke über die Taffa, der nördl. Grenze des Grundstückes 2407/6 folgend bis auf Höhe der südwestl. Grenze des Grundstückes 236/1, die Grundstücke 235/2 und 2052/2 in Verlängerung dieser Grundgrenze schneidend, der südwestl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 236/1 folgend bis zur Gauerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12 von der Taffa bis zur Einnündung der Gemeindestraße "Im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parzellen 1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz. 1015/40, durch die nördl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 1015/8, weiters durch die Riedenburgerstraße bis zur Einnündung in die B 303, durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/6, die südöstl. und südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/10 weiters durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/9 und 1521/4 bis zur Graf Geroldgasse.

Im Westen: Durch die Graf Geroldgasse, bis zur Einnündung in die Frauenhofnerstraße, die Frauenhofnerstraße bis zur nordwestl. Ecke des Grundstückes 1509/6.

B e g r ü n d u n g

Nach der in Spruch genannten Gesetzesstelle kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund der seinerzeitigen Erklärung zum "Geschützten Landschaftsteil" sowie unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Umweltschutz steht fest, daß das gegenständliche Gebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Die gem. § 14 Abs. 1 leg. cit. anzuhörende Stadtgemeinde Horn hat mit Schreiben vom 14. April 1977 mitgeteilt, daß der Gemeinderat der geplanten Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber steht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gancrith, 3580 Horn, Mühlgasse 2,
2. die Stadtgemeinde 3580 Horn,
3. Herrn Rudolf Körner, 3580 Horn, Stefansberg 4,
4. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, 3580 Horn, Schloß,
5. Herrn Dr. Friedrich Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
6. Frau Ulrike Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
7. Herrn Kurt Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
8. Frau Erika Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
9. Herrn Dr. Franz Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
10. Frau Irmgard Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
11. Herrn Rudolf Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
12. ~~Frau Adele Bitter, 3580 Horn, Hauptplatz 43,~~ *Adele Rischmann, Rothgasse 70 3580 Horn*
13. Frau Anna Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
14. die Bürgerspitalstiftung zu Horn, 3580 Horn,
15. Frau Rosa Nichtawitz, 3580 Horn, Pragerstraße 7,
16. die landw. Genossenschaft Horn, 3580 Horn, Bahnstraße 32,
17. Herrn Franz Otto Amon, 3580 Horn, Kirchplatz 11,
18. den Verband der NÖ Schweinezüchter, 1010 Wien, Löwelstraße 16,
19. Herrn Josef Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
20. Frau Hedwig Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
21. Herrn Karl Höllriegel, 3580 Horn,
22. Frau Hildegard Höllriegel, 3580 Horn,
23. die Große Taffak Konkurrenz, z. Hdn. Herrn Obmann Ludwig Schleritzko, 3580 Mödring 28,
24. die Straßenmeisterei Horn, 3580 Horn,
25. den Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, zu GZ: III/2-3400/40n-1976 vom 2. Dezember 1976

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Hösner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Haus

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0216(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Josef Daniel

(029 82) 9025

Durchwahl
28225

Datum
28.01.2003

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

◆ Grundstückes-Nr. 1015/6, EZ. 269, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist in der Natur ein Zwickel zwischen Riedenburgerstraße und Taffabach. Die Fläche ist teilweise befestigt und hat eine Zufahrt zum benachbarten Haus, das den Anfang eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Häuser mit Garten) bildet. Es wird auch als Autoabstellplatz genutzt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst. Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Horn) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

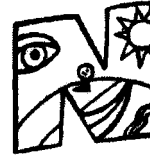
- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0217(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(029 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Josef Daniel	28225	28225	28.01.2003

Betrifft:
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

♦ Grundstückes-Nr. 1015/48, EZ. 1964, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/48 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer sind je zur Hälfte : Alexander Forster, geb. 1987 und Julia Forster, geb. 1991, beide wohnhaft 3580 Horn, Föhrenstraße 6.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/48 liegt zwischen der „Im Naturpark-Strasse“, die ein Siedlungsgebiet erschließt, und der steilen Uferböschung des nördlich gelegenen Taffabaches. Das Grundstück ist eingezäunt, hat eine Einfahrt und wird derzeit als Garten mit Rasenfläche genutzt. Es ist als Bauland gewidmet und zur Strasse hin durch eine Ligusterhecke und zum Taffabach durch Ufergehölze optisch abgeschirmt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst.

Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde Horn, Antragstellern) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

1. Mj. Alexander Forster
z.Hdn. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
2. mj. Alexander Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
3. mj. Julia Forster
z.Hd. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
4. mj. Juli Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
5. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
6. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
7. die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
8. die Stadtgemeinde Horn, 3580 Horn, z.Hd. Herrn Bürgermeister
9. das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.H.Herrn Bürgermeister
3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
HOW3-N-048(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
29. März 2004

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

- ◆ Grundstückes-Nr. 306/4, EZ. 1230, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 306/4 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
Telefax (0 29 82) 9025 DW 28000; E-Mail post.bhho@noel.gv.at Internet <http://www.noel.gv.at>
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg.Gen.m.b.H., Konto-Nr. 3801024, BLZ 32990

F:\pg\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PGSW\HOW3-N-048_20042931.doc
DVR: 0024708

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtsachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Der Nordostrand des Grundstückes-Nr. 306/4, ist Teil des Stadtparks zwischen Schützenplatz und Josef Rath-Gasse gegenüber der Bezirkshauptmannschaft und ist in der Natur eine stark beanspruchte Rasenfläche mit einigen Bäumen. Insbesondere eine Autoreihe ist durch die Bodenverdichtung und Fahrspuren, also starke Degradation gekennzeichnet, da dieser Bereich als, wenn auch illegale, Kurzparkzone benutzt wird. Dieser Randbereich hatte eine Pufferfunktion zwischen dem Park und den Straßen und dem verbauten Gebiet, damit der Kern des Naturdenkmals möglichst unbeeinflusst vom Verkehr und seinen Begleiterscheinungen bleibt.

Durch die Nutzung als Autoabstellplatz ist eine Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung geführt haben eingetreten, da der Boden verdichtet wird und die und die Grasnarbe beeinträchtigt ist, wodurch auch die Pufferwirkung der Fläche wegen der gestörten Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens herabgemindert ist.

Die geplante Verlegung von Rasengittersteinen auf einer Fläche von 2,5 x 84 m entlang der Frauenhofer Straße am Rande des Stadtparks ist daher als Maßnahme zu sehen, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung bringt, weil durch entsprechenden wasserdurchlässigen aber festen Unterbau die Wasseraufnahme des Bodens wiederhergestellt wird, die Bodenverdichtung durch die Autos verringert wird und auch eine Begrünung der Parkflächen möglich wird. Damit wird die Pufferwirkung dieser Randzone wieder verbessert. Trotzdem bleibt zumindest optisch eine wesentliche Veränderung der Eigenschaften der Fläche im Vergleich zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, weshalb eine Herausnahme aus dem

Naturdenkmalareal rechtfertigbar ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles des Naturdenkmals ist aus den obengenannten Gründen nicht zu erwarten

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutz, und Gemeinde Horn als Antragsteller) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

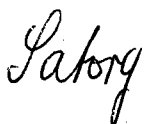
Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die Umweltschutz, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gabauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

HOW3-N-048/001(Ebl.76)1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
14. August 2006

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG
Horn; Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ
Naturschutzgesetz

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-
1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung (Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“) hinsichtlich der

♦ Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, EZ. 1271 in der KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15 sind durch Teilung der Grundstücke
Nr. 2107/6 und 2107/9 neu entstanden. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

(Beschluss des Bezirksgerichtes Horn vom 22.5.2006, Zahl 1345/06)

Die Grundstücke 2107/6 und 2107/9 verbleiben im Naturdenkmal „Oberes Taffatal –
Stadtpark Horn“

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG Horn, eingebracht. Grundeigentümer ist der Taffa Wasserverband.

Gleichzeitig wurde von der Stadtgemeinde Horn beantragt, die Grundstücke 1528/2, 1530/1 und 1530/2 zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amt sachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

„Der Taffa-Wasserverband hat um die Löschung der Naturdenkmalerklärung auf den Grundstücken 2107/14 und 2107/15 aus dem Verband des Naturdenkmales „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“. Die genannten Grundstücke entstanden durch Teilung der Grundstücke 2107/6 und 2107/9. Es handelt sich bei den beiden in Rede stehenden Grundstücken um die Taffa begleitenden Ufer, teilweise samt Begleitedamm.

Da die Stadtgemeinde Horn im Gegenzug um Einbeziehung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2 in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ ersucht hat und diese Grundstücke bei der Neugestaltung des Stadtparks Horn parkartig ausgestattet werden sollen, besteht unter der Voraussetzung, dass die genannten Grundstücke zum Naturdenkmal erklärt werden aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand dagegen, das Naturdenkmal auf den Parzellen 2107/14 und 2107/15 zu löschen.“

Das eingeholte Gutachten wurde NÖ Umweltanwaltschaft, welchen Parteistellung hat, zur Kenntnis gebracht und wurde kein Einwand erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) den Taffa Wasserverband, z.H. Herrn Obmann Josef Gundinger,
3580 Frauenhofen 23
- 3) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Steininger Gurnhofer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



2282.08

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Herrn
Dipl.-Ing. Markus Hoyos
Schloßplatz 1
3580 Horn

HOW3-N-074/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

-

Bearbeiter

Poppinger Andrea

02982/9025

Durchwahl

28286

Datum

26.11.2007

Betrifft

Dipl.-Ing. Markus Hoyos, Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51,
KG Horn; Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² zum Naturdenkmal.

Vom Eingriffsverbot ist ausgenommen:

1. Das Begehen bereits vorhandener Wege.
2. Das Entfernen von Neophyten (z.B. Robinien, Flieder, Ailanthus, ...).
3. Die Entfernung von den Wasserkörper gefährdenden Bäumen bzw. Baumteilen zur Hintanhaltung von Verklausungen.

Aufgrund der nachfolgenden schriftlichen Zusage vom 27. Juni 2007, wird die Stadtgemeinde Horn zu den Aufwendungen, die vom Eingriffsverbot ausgenommen sind und über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, verpflichtet:

- Die Stadtgemeinde Horn erklärt im Falle der Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, EZ 2569, KG 10027 Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² für die Erhaltung des Naturdenkmales im Sinne des § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-5, zu sorgen.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024708

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at – Telefax: 02982/9025-28000

- Übernahme der über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende Maßnahmen:
Die Entfernung nicht heimischer Gehölze.
Die Entfernung von Baumteilen, die aus wasserbautechnischer Sicht eine Gefahr für die Abfuhr von Hochwässern darstellen.
In weiterer Folge ist das Grundstück regelmäßig auf den Bewuchs von Robinien zu kontrollieren und es sind diese gegebenenfalls entsprechend zu entfernen.
Ebenso sind landwirtschaftliche Lagerungen (Schnittgut) zu entfernen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 12. September 2006, HOW2-NA-0614/001, wurden Herrn Dipl.Ing. Markus Hoyos, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Ebl. 76, Grabungsarbeiten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen gestattet.

Zur Kompensation der Eingriffswirkung betreffend die oben angeführte Ausnahmegenehmigung hat Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos angeregt, das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur Frage der Bezirkshauptmannschaft Horn, ob bei diesem Grundstück Nr. 1015/51 die Voraussetzungen vorliegen, es zum Naturdenkmal zu erklären, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Entsprechend dem Verhandlungsergebnis vom 6. Juli 2006 hat Herr Dipl.Ing. Hoyos ein Grundstück angeboten, das er zur Kompensation der Eingriffswirkungen auf das Naturdenkmal dahingehend angeboten hat, als dieses Grundstück unter Naturdenkmalschutz gestellt werden könnte. Es handelt sich dabei um das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn. Das Grundstück verbindet die Riedenburgerstraße mit der Taffaniederung. Es ist durchgehend bestockt und ist in L-Form konfiguriert. Die zur Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ zu prüfende Fläche hat 2 sehr ausgeprägt von einander zu trennende Teilflächen. Der obere Teil beginnend von der Riedenburgerstraße, der den Schaft des Ls darstellt, ist deutlich trocken aspektiert. Hier sind Eichen, Hainbuchen, aber auch (weniger erfreulich) Robinien vorzufinden. Sie weisen teilweise einen aus Naturschutzsicht interessanten Totholzanteil im Kronenbereich auf. Speziell die Eichen und darunter ein Exemplar das am Rande des Grenzbereiches zur Parzelle 1014 stockt, ist imposant mit weit ausladender Krone. Stellenweise sind Reste bzw. Spuren landwirtschaftlicher Lagerungen zu erkennen. Bei Einbeziehung dieser Teilfläche in das Naturdenkmal sollte die Holznutzung insofern vom Eingriffsverbot ausgenommen werden, als das Herausschneiden von Robinien aber auch von Flieder gestattet werden sollte.
Der basale Teil des Ls stellt ein Relikt der sogen. „Taffaschlucht“ dar. Hier ist eine wunderschöne Hangwaldsituation stellenweise mit Felsblockbildungen erhalten geblieben. In der Krautschicht ist ein schöner Gradient von frischegetönten niedrungsnahen, unteren Hangbereichen bis hin zu von Trockenheit geprägten Ober-

hangssituationen feststellbar. Dominante Arten sind Ahorn und Esche mit Beimischungen von Eiche und Hainbuche. Durch das Grundstück führt ein Pfad, der die Uferbereiche erschließt. Gegen eine weitere Benutzung dieses Pfades würde im Falle einer Unterschutzstellung kein Einwand bestehen. Die forstliche Nutzung sollte in diesem Bereich darauf beschränkt sein Bäume oder Baumteile zu entfernen, die den Wasserkörper der Taffa überragen und im Falle des Hineinstürzens zu Verkläuerungen führen können. Darüberhinaus können Neophyten, wie Robinien und Flieder weiter entfernt werden. Die vorgefundene Reliktsituation stellt eine besondere Bedeutung vorallem in landschaftlicher aber auch im Hinblick auf den schön ausgebildeten Gradienten in wissenschaftlicher Hinsicht dar. Eine Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ würde das bestehende parkartig überprägte Naturgebilde durch einen natürlichen Reststandort ergänzen. Aus diesem Grund und auf Grund der Wertigkeit des auf der Parz.Nr.1015/51 befindlichen Naturgebildes kann die Erklärung zum Naturdenkmal empfohlen werden. Aus fachlicher Sicht ist damit auch eine Kompensation der Eingriffe im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitung möglich. Die im Spruch angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind festzulegen.“

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2007 teilt Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos mit, dass von ihm betreffend dem gegenständlichen Grundstück zwar die Aufwendungen, die normalerweise für die Erhaltung eines Naturdenkmales anfallen, getragen werden, dass er jedoch nicht bereit ist Aufwendungen, die über diesen normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Im Zuge der Besprechung am 23. April 2007 in Zusammenhang mit der Verkleinerung des bzw. Eingriffen in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ (EBL 76), HOW3-N-048/001, wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ausgeführt, dass mit der Erklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, KG Horn, die Eingriffe bzw. die Verkleinerung dieses Naturdenkmals durch die Errichtung des Parkdecks ausreichend kompensiert werden könnten und damit auf die Naturdenkmalerklärung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2, KG Horn, verzichtet werden kann. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die zuletzt beantragte Ausnahme im Bereich des bestehenden Naturdenkmales beim Parkdeck hinsichtlich der beabsichtigten Abfahrtsrampe in das Taffabett. Der Gemeinde würde die Aufgabe zufallen, jene Maßnahmen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 gab die Stadtgemeinde Horn die im Spruch angeführte Verpflichtungserklärung ab.

Beurteilung der Behörde:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können von der Behörde mit Bescheid Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat gemäß § 12 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Laut dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eignet sich das gegenständliche Grundstück, es im Sinne des § 12 Abs. 1 zum Naturdenkmal zu erklären.

In der Verhandlungsschrift vom 23. April 2007 hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft ebenfalls für die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung ausgesprochen.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot konnten zugelassen werden, weil sie das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden.

Da somit die naturschutzbehördlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, und die Gemeinde die Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, übernommen hat, konnte das Grundstück Nr. 1015/51 zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten

als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3580 Horn
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 – Naturschutz,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- ✓ 4. das Bezirksgericht Horn, Grundbuch, 3580 Horn
nach Rechtskraft zur Eintragung der Naturdenkmalerklärung

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Müllner-Toifl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ:
HOW3-N-074/001 (EBL_103)
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreck-
barkeit hemmenden Rechtszug.“
Horn, am 17. Juli 2008

Für den Bezirkshauptmann
Poppinger



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.Abt.III/2-1963/2n-1966
Betr.: Oberes Taffatal, Stadt-
park Horn, Erklärung zum
"Geschützten Landschaftsteil".

1014 Wien, am 2.Jänner 1967

B e s c h e i d

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn hat im Wege über die Bezirkshauptmannschaft Horn beim Amte der NÖ.Landesregierung als Naturschutzbehörde den Antrag gestellt, das Obere Taffatal und den Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" zu erklären.

Über diesen Antrag wird wie folgt entschieden.

S p r u c h

Das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs.4 des Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/1952 zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

Das Schutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parz.Nr.509/6, KG.Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, begrenzt durch die Frauenhofnerbrückenstraße bis zur Einmündung in die Horner-Bundesstraße 4, bei der Straßenbrücke über die Taffa, der Mühlgasse, Parz.Nr.2052/1, folgend bis zum Grundstück 236/1, der südwestlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Gamerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12, von der Taffa bis zur Einmündung der Gemeindestraße "im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parz.Nr.1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz.Nr.1015/40, durch die Riedenburgerstraße bis zur Ein-

mündung in die Horner-Bundesstraße, durch die südlichen Grundgrenzen der Parz.Nr.305, 302/2, 1521/10, 1521/9, 1521/4, 1524/9, 1524/13, 1524/1, 1516/7, 1516/8.

Im Westen: Durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 1516/8, 1516/6 und der Frauenhofnerstraße bis zur Parz.Nr.1509/6.

Als Schutz- und Pflegemaßnahmen werden gemäß § 13 Abs.4 leg. cit. angeordnet:

1. Der Baumbestand des Auwaldes und des Stadtparkes ist zu erhalten.
2. Jede Veränderung an den Naturgebilden oder Vernichtung von Naturgebilden des "Geschützten Landschaftsteiles" ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung zulässig. Jede bekannt gewordene Veränderung oder Vernichtung von bzw. an Naturgebilden durch dritte Person ist unverzüglich dem Amte der NÖ.Landesregierung anzuzeigen.
3. Die Aufstellung von Gebäuden und Einfriedungen im Bereiche des "Geschützten Landschaftsteiles" bedarf der Zustimmung des Amtes der NÖ.Landesregierung, die vor Erteilung der Baubewilligung einzuholen ist.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn sowie der ha.Amtssachverständige haben in ihren Gutachten die Ansicht vertreten, daß das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn in ihrer Gesamtheit zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt werden sollen.

Der Antrag wird damit begründet, daß die Reste des ehemaligen Baumbestandes des Auwaldes längst der Taffa, ergänzt durch Anpflanzungen, bestehend aus Linden und Eichen, Eschen, Pappeln, Weiden, ahornblättrigen Eschen, Robinien, Weißbuchen, Ahorn und Roßkastanien durch ihr landschaftliches

Gepräge die Voraussetzungen für einen zu schützenden Landschaftsteil besitzen.

Die Bestände an Linden und Eichen wurden zum Teil bereits seinerzeit zu Naturdenkmälern erklärt.

Die angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen die Erhaltung des Landschaftsbildes garantieren und wurden unter Wahrung der Privatinteressen der Grundeigentümer getroffen. Die Eigentümer wurden mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Horn am 20. Juni 1966, Zl. IX-H-53-1966, von der Einleitung des Verfahrens und von den beabsichtigten Schutzmaßnahmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Ansprüche irgendwelcher Art seitens der Grundeigentümer wurden keine geltend gemacht.

Es konnte daher Zustimmung seitens der Grundeigentümer angenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gamerith, Horn, Mühlgasse 2;
2. die Stadtgemeinde Horn;
3. Herrn Rudolf Körner, Horn, Stefansberg 4;
4. Herrn Johann Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
5. Frau Ingrid Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
6. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, Horn, Schloß;
7. Herrn Anton Keppel, Horn, Josef-Missongasse 8;
8. Herrn Dr. Friedrich Seidl, Horn;
9. Frau Ulrike Seidl, Horn;
10. Herrn Kurt Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
11. Frau Erika Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
12. Herrn Dr. Franz Obenaus, Horn, Naturpark 11;
13. Frau Irmgard Obenaus, Horn, Naturpark 11;
14. Herrn Rudolf Weinmann, Horn, Thurnhofgasse;
15. Frau Adele Bitter, Horn, Hauptplatz 13;
16. Frau Anna Weinmann, Horn;
17. die Bürgerspitalstiftung zu Horn in Horn;
18. Frau Rosa Nichtawitz, Horn, Pragerstraße 7;
19. die Landw. Genossenschaft Horn, Horn, Bahnstr. 32;
20. Herrn Franz Otto Amon, Horn, Kirchenplatz 11;
21. den Verband der NÖ. Schweinezüchter, Wien 1., Löwelstr. 16;
22. Herrn Josef Hönel, Horn, Florianigasse 10;
23. Frau Hedwig Hönel, Horn, Florianigasse 10;
24. Herrn Karl Höllriegel, Horn;



25. Frau Hildegard Höllriegl, Horn;
26. die Große Taffak Konkurrenz,
z.H.Herrn Obmann, Bgm.Franz Fuchs, St.-Bernhard;
27. die Straßenmeisterei in Horn;
28. die Bezirkshauptmannschaft in Horn;
29. den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft
in Horn;
30. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt IV-Krems,
3500 Krems.

NÖ.Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leitner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

IX - H - 4/3

2. Jan.

107. Jan.

107

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr Dienstag und
Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Zl. IX-H-1/13-1977

Bearbeiter
Ederer

02982/2651
Klappe 34

Datum
19. Juli 1977

Betrifft

Oberes Taffatal, Stadtpark Horn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Mit Bescheid des Antes der NO Landesregierung vom 2. Jänner 1967, GZ: III/2-1963/2n-1966, wurde das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, werden das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn im nachstehend beschriebenen Umfang zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestl. Grundstücksgrenze der Parz. 1509/6, KG Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, der südöstl. Begrenzung der Frauenhofnerstraße folgend bis zur Einnündung in die B 303 bei der Straßenbrücke über die Taffa, der nördl. Grenze des Grundstückes 2407/6 folgend bis auf Höhe der südwestl. Grenze des Grundstückes 236/1, die Grundstücke 235/2 und 2052/2 in Verlängerung dieser Grundgrenze schneidend, der südwestl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 236/1 folgend bis zur Gauerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12 von der Taffa bis zur Einnündung der Gemeindestraße "Im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parzellen 1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz. 1015/40, durch die nördl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 1015/8, weiters durch die Riedenburgerstraße bis zur Einnündung in die B 303, durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/6, die südöstl. und südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/10 weiters durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/9 und 1521/4 bis zur Graf Geroldgasse.

Im Westen: Durch die Graf Geroldgasse, bis zur Einnündung in die Frauenhofnerstraße, die Frauenhofnerstraße bis zur nordwestl. Ecke des Grundstückes 1509/6.

B e g r ü n d u n g

Nach der in Spruch genannten Gesetzesstelle kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund der seinerzeitigen Erklärung zum "Geschützten Landschaftsteil" sowie unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Umweltschutz steht fest, daß das gegenständliche Gebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Die gem. § 14 Abs. 1 leg. cit. anzuhörende Stadtgemeinde Horn hat mit Schreiben vom 14. April 1977 mitgeteilt, daß der Gemeinderat der geplanten Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber steht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gancrith, 3580 Horn, Mühlgasse 2,
2. die Stadtgemeinde 3580 Horn,
3. Herrn Rudolf Körner, 3580 Horn, Stefansberg 4,
4. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, 3580 Horn, Schloß,
5. Herrn Dr. Friedrich Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
6. Frau Ulrike Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
7. Herrn Kurt Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
8. Frau Erika Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
9. Herrn Dr. Franz Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
10. Frau Irmgard Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
11. Herrn Rudolf Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
12. ~~Frau Adele Bitter, 3580 Horn, Hauptplatz 43,~~ *Adele Rischmann, Rothgasse 70 3580 Horn*
13. Frau Anna Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
14. die Bürgerspitalstiftung zu Horn, 3580 Horn,
15. Frau Rosa Nichtawitz, 3580 Horn, Pragerstraße 7,
16. die landw. Genossenschaft Horn, 3580 Horn, Bahnstraße 32,
17. Herrn Franz Otto Amon, 3580 Horn, Kirchplatz 11,
18. den Verband der NÖ Schweinezüchter, 1010 Wien, Löwelstraße 16,
19. Herrn Josef Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
20. Frau Hedwig Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
21. Herrn Karl Höllriegel, 3580 Horn,
22. Frau Hildegard Höllriegel, 3580 Horn,
23. die Große Taffak Konkurrenz, z. Hdn. Herrn Obmann Ludwig Schleritzko, 3580 Mödring 28,
24. die Straßenmeisterei Horn, 3580 Horn,
25. den Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, zu GZ: III/2-3400/40n-1976 vom 2. Dezember 1976

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Hösner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Haus

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0216(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(029 82) 9025	
	Josef Daniel	Durchwahl	Datum
		28225	28.01.2003

Betrifft:
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

◆ Grundstückes-Nr. 1015/6, EZ. 269, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist in der Natur ein Zwickel zwischen Riedenburgerstraße und Taffabach. Die Fläche ist teilweise befestigt und hat eine Zufahrt zum benachbarten Haus, das den Anfang eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Häuser mit Garten) bildet. Es wird auch als Autoabstellplatz genutzt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst. Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Horn) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

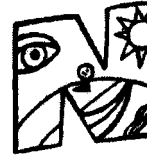
- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0217(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(029 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Josef Daniel	28225	28225	28.01.2003

Betrifft:
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

♦ Grundstückes-Nr. 1015/48, EZ. 1964, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/48 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer sind je zur Hälfte : Alexander Forster, geb. 1987 und Julia Forster, geb. 1991, beide wohnhaft 3580 Horn, Föhrenstraße 6.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/48 liegt zwischen der „Im Naturpark-Strasse“, die ein Siedlungsgebiet erschließt, und der steilen Uferböschung des nördlich gelegenen Taffabaches. Das Grundstück ist eingezäunt, hat eine Einfahrt und wird derzeit als Garten mit Rasenfläche genutzt. Es ist als Bauland gewidmet und zur Strasse hin durch eine Ligusterhecke und zum Taffabach durch Ufergehölze optisch abgeschirmt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst.

Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde Horn, Antragstellern) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

1. Mj. Alexander Forster
z.Hdn. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
2. mj. Alexander Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
3. mj. Julia Forster
z.Hd. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
4. mj. Juli Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
5. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
6. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
7. die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
8. die Stadtgemeinde Horn, 3580 Horn, z.Hd. Herrn Bürgermeister
9. das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.H.Herrn Bürgermeister
3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
HOW3-N-048(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
29. März 2004

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

- ◆ Grundstückes-Nr. 306/4, EZ. 1230, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 306/4 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
Telefax (0 29 82) 9025 DW 28000; E-Mail post.bhho@noel.gv.at Internet <http://www.noel.gv.at>
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg.Gen.m.b.H., Konto-Nr. 3801024, BLZ 32990

F:\pg\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PGSW\HOW3-N-048_20042931.doc

DVR: 0024708

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtsachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Der Nordostrand des Grundstückes-Nr. 306/4, ist Teil des Stadtparks zwischen Schützenplatz und Josef Rath-Gasse gegenüber der Bezirkshauptmannschaft und ist in der Natur eine stark beanspruchte Rasenfläche mit einigen Bäumen. Insbesondere eine Autoreihe ist durch die Bodenverdichtung und Fahrspuren, also starke Degradation gekennzeichnet, da dieser Bereich als, wenn auch illegale, Kurzparkzone benutzt wird. Dieser Randbereich hatte eine Pufferfunktion zwischen dem Park und den Straßen und dem verbauten Gebiet, damit der Kern des Naturdenkmals möglichst unbeeinflusst vom Verkehr und seinen Begleiterscheinungen bleibt.

Durch die Nutzung als Autoabstellplatz ist eine Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung geführt haben eingetreten, da der Boden verdichtet wird und die und die Grasnarbe beeinträchtigt ist, wodurch auch die Pufferwirkung der Fläche wegen der gestörten Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens herabgemindert ist.

Die geplante Verlegung von Rasengittersteinen auf einer Fläche von 2,5 x 84 m entlang der Frauenhofer Straße am Rande des Stadtparks ist daher als Maßnahme zu sehen, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung bringt, weil durch entsprechenden wasserdurchlässigen aber festen Unterbau die Wasseraufnahme des Bodens wiederhergestellt wird, die Bodenverdichtung durch die Autos verringert wird und auch eine Begrünung der Parkflächen möglich wird. Damit wird die Pufferwirkung dieser Randzone wieder verbessert. Trotzdem bleibt zumindest optisch eine wesentliche Veränderung der Eigenschaften der Fläche im Vergleich zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, weshalb eine Herausnahme aus dem

Naturdenkmalareal rechtfertigbar ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles des Naturdenkmals ist aus den obengenannten Gründen nicht zu erwarten

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutz, und Gemeinde Horn als Antragsteller) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die Umweltschutz, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gabauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

HOW3-N-048/001(Ebl.76)1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
14. August 2006

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG
Horn; Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ
Naturschutzgesetz

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-
1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung (Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“) hinsichtlich der

♦ Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, EZ. 1271 in der KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15 sind durch Teilung der Grundstücke
Nr. 2107/6 und 2107/9 neu entstanden. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

(Beschluss des Bezirksgerichtes Horn vom 22.5.2006, Zahl 1345/06)

Die Grundstücke 2107/6 und 2107/9 verbleiben im Naturdenkmal „Oberes Taffatal –
Stadtpark Horn“

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG Horn, eingebracht. Grundeigentümer ist der Taffa Wasserverband.

Gleichzeitig wurde von der Stadtgemeinde Horn beantragt, die Grundstücke 1528/2, 1530/1 und 1530/2 zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amt sachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

„Der Taffa-Wasserverband hat um die Löschung der Naturdenkmalerklärung auf den Grundstücken 2107/14 und 2107/15 aus dem Verband des Naturdenkmales „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“. Die genannten Grundstücke entstanden durch Teilung der Grundstücke 2107/6 und 2107/9. Es handelt sich bei den beiden in Rede stehenden Grundstücken um die Taffa begleitenden Ufer, teilweise samt Begleitedamm.

Da die Stadtgemeinde Horn im Gegenzug um Einbeziehung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2 in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ ersucht hat und diese Grundstücke bei der Neugestaltung des Stadtparks Horn parkartig ausgestattet werden sollen, besteht unter der Voraussetzung, dass die genannten Grundstücke zum Naturdenkmal erklärt werden aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand dagegen, das Naturdenkmal auf den Parzellen 2107/14 und 2107/15 zu löschen.“

Das eingeholte Gutachten wurde NÖ Umweltanwaltschaft, welchen Parteistellung hat, zur Kenntnis gebracht und wurde kein Einwand erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) den Taffa Wasserverband, z.H. Herrn Obmann Josef Gundinger,
3580 Frauenhofen 23
- 3) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Steininger Gurnhofer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



2282.08

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Herrn
Dipl.-Ing. Markus Hoyos
Schloßplatz 1
3580 Horn

HOW3-N-074/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

-

Bearbeiter

Poppinger Andrea

02982/9025

Durchwahl

28286

Datum

26.11.2007

Betrifft

Dipl.-Ing. Markus Hoyos, Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51,
KG Horn; Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² zum Naturdenkmal.

Vom Eingriffsverbot ist ausgenommen:

1. Das Begehen bereits vorhandener Wege.
2. Das Entfernen von Neophyten (z.B. Robinien, Flieder, Ailanthus, ...).
3. Die Entfernung von den Wasserkörper gefährdenden Bäumen bzw. Baumteilen zur Hintanhaltung von Verklausungen.

Aufgrund der nachfolgenden schriftlichen Zusage vom 27. Juni 2007, wird die Stadtgemeinde Horn zu den Aufwendungen, die vom Eingriffsverbot ausgenommen sind und über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, verpflichtet:

- Die Stadtgemeinde Horn erklärt im Falle der Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, EZ 2569, KG 10027 Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² für die Erhaltung des Naturdenkmals im Sinne des § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-5, zu sorgen.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024708

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at – Telefax: 02982/9025-28000

- Übernahme der über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende Maßnahmen:
Die Entfernung nicht heimischer Gehölze.
Die Entfernung von Baumteilen, die aus wasserbautechnischer Sicht eine Gefahr für die Abfuhr von Hochwässern darstellen.
In weiterer Folge ist das Grundstück regelmäßig auf den Bewuchs von Robinien zu kontrollieren und es sind diese gegebenenfalls entsprechend zu entfernen.
Ebenso sind landwirtschaftliche Lagerungen (Schnittgut) zu entfernen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 12. September 2006, HOW2-NA-0614/001, wurden Herrn Dipl.Ing. Markus Hoyos, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Ebl. 76, Grabungsarbeiten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen gestattet.

Zur Kompensation der Eingriffswirkung betreffend die oben angeführte Ausnahme-genehmigung hat Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos angeregt, das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur Frage der Bezirkshauptmannschaft Horn, ob bei diesem Grundstück Nr. 1015/51 die Voraussetzungen vorliegen, es zum Naturdenkmal zu erklären, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Entsprechend dem Verhandlungsergebnis vom 6. Juli 2006 hat Herr Dipl.Ing. Hoyos ein Grundstück angeboten, das er zur Kompensation der Eingriffswirkungen auf das Naturdenkmal dahingehend angeboten hat, als dieses Grundstück unter Naturdenkmalschutz gestellt werden könnte. Es handelt sich dabei um das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn. Das Grundstück verbindet die Riedenburgerstraße mit der Taffaniederung. Es ist durchgehend bestockt und ist in L-Form konfiguriert. Die zur Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ zu prüfende Fläche hat 2 sehr ausgeprägt von einander zu trennende Teilflächen. Der obere Teil beginnend von der Riedenburgerstraße, der den Schaft des Ls darstellt, ist deutlich trocken aspektiert. Hier sind Eichen, Hainbuchen, aber auch (weniger erfreulich) Robinien vorzufinden. Sie weisen teilweise einen aus Naturschutzsicht interessanten Totholzanteil im Kronenbereich auf. Speziell die Eichen und darunter ein Exemplar das am Rande des Grenzbereiches zur Parzelle 1014 stockt, ist imposant mit weit ausladender Krone. Stellenweise sind Reste bzw. Spuren landwirtschaftlicher Lagerungen zu erkennen. Bei Einbeziehung dieser Teilfläche in das Naturdenkmal sollte die Holznutzung insofern vom Eingriffsverbot ausgenommen werden, als das Herausschneiden von Robinien aber auch von Flieder gestattet werden sollte.

Der basale Teil des Ls stellt ein Relikt der sogen. „Taffaschlucht“ dar. Hier ist eine wunderschöne Hangwaldsituation stellenweise mit Felsblockbildungen erhalten geblieben. In der Krautschicht ist ein schöner Gradient von frischegetönten niedernungen, unteren Hangbereichen bis hin zu von Trockenheit geprägten Ober-

hangssituationen feststellbar. Dominante Arten sind Ahorn und Esche mit Beimischungen von Eiche und Hainbuche. Durch das Grundstück führt ein Pfad, der die Uferbereiche erschließt. Gegen eine weitere Benutzung dieses Pfades würde im Falle einer Unterschutzstellung kein Einwand bestehen. Die forstliche Nutzung sollte in diesem Bereich darauf beschränkt sein Bäume oder Baumteile zu entfernen, die den Wasserkörper der Taffa überragen und im Falle des Hineinstürzens zu Verkläuerungen führen können. Darüberhinaus können Neophyten, wie Robinien und Flieder weiter entfernt werden. Die vorgefundene Reliktsituation stellt eine besondere Bedeutung vorallem in landschaftlicher aber auch im Hinblick auf den schön ausgebildeten Gradienten in wissenschaftlicher Hinsicht dar. Eine Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ würde das bestehende parkartig überprägte Naturgebilde durch einen natürlichen Reststandort ergänzen. Aus diesem Grund und auf Grund der Wertigkeit des auf der Parz.Nr.1015/51 befindlichen Naturgebildes kann die Erklärung zum Naturdenkmal empfohlen werden. Aus fachlicher Sicht ist damit auch eine Kompensation der Eingriffe im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitung möglich. Die im Spruch angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind festzulegen.“

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2007 teilt Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos mit, dass von ihm betreffend dem gegenständlichen Grundstück zwar die Aufwendungen, die normalerweise für die Erhaltung eines Naturdenkmales anfallen, getragen werden, dass er jedoch nicht bereit ist Aufwendungen, die über diesen normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Im Zuge der Besprechung am 23. April 2007 in Zusammenhang mit der Verkleinerung des bzw. Eingriffen in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ (EBL 76), HOW3-N-048/001, wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ausgeführt, dass mit der Erklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, KG Horn, die Eingriffe bzw. die Verkleinerung dieses Naturdenkmals durch die Errichtung des Parkdecks ausreichend kompensiert werden könnten und damit auf die Naturdenkmalerklärung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2, KG Horn, verzichtet werden kann. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die zuletzt beantragte Ausnahme im Bereich des bestehenden Naturdenkmales beim Parkdeck hinsichtlich der beabsichtigten Abfahrtsrampe in das Taffabett. Der Gemeinde würde die Aufgabe zufallen, jene Maßnahmen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 gab die Stadtgemeinde Horn die im Spruch angeführte Verpflichtungserklärung ab.

Beurteilung der Behörde:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können von der Behörde mit Bescheid Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat gemäß § 12 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Laut dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eignet sich das gegenständliche Grundstück, es im Sinne des § 12 Abs. 1 zum Naturdenkmal zu erklären.

In der Verhandlungsschrift vom 23. April 2007 hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft ebenfalls für die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung ausgesprochen.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot konnten zugelassen werden, weil sie das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden.

Da somit die naturschutzbehördlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, und die Gemeinde die Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, übernommen hat, konnte das Grundstück Nr. 1015/51 zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten

als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3580 Horn
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 – Naturschutz,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- ✓ 4. das Bezirksgericht Horn, Grundbuch, 3580 Horn
nach Rechtskraft zur Eintragung der Naturdenkmalerklärung

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Müllner-Toifl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ:
HOW3-N-074/001 (EBL 103)
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreck-
barkeit hemmenden Rechtszug.“
Horn, am 17. Juli 2008

Für den Bezirkshauptmann
Poppinger



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.Abt.III/2-1963/2n-1966
Betr.: Oberes Taffatal, Stadt-
park Horn, Erklärung zum
"Geschützten Landschaftsteil".

1014 Wien, am 2.Jänner 1967

B e s c h e i d

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn hat im Wege über die Bezirkshauptmannschaft Horn beim Amte der NÖ.Landesregierung als Naturschutzbehörde den Antrag gestellt, das Obere Taffatal und den Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" zu erklären.

Über diesen Antrag wird wie folgt entschieden.

S p r u c h

Das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs.4 des Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/1952 zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

Das Schutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parz.Nr.509/6, KG.Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, begrenzt durch die Frauenhofnerbrückenstraße bis zur Einmündung in die Horner-Bundesstraße 4, bei der Straßenbrücke über die Taffa, der Mühlgasse, Parz.Nr.2052/1, folgend bis zum Grundstück 236/1, der südwestlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Gamerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12, von der Taffa bis zur Einmündung der Gemeindestraße "im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parz.Nr.1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz.Nr.1015/40, durch die Riedenburgerstraße bis zur Ein-

mündung in die Horner-Bundesstraße, durch die südlichen Grundgrenzen der Parz.Nr.305, 302/2, 1521/10, 1521/9, 1521/4, 1524/9, 1524/13, 1524/1, 1516/7, 1516/8.

Im Westen: Durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 1516/8, 1516/6 und der Frauenhofnerstraße bis zur Parz.Nr.1509/6.

Als Schutz- und Pflegemaßnahmen werden gemäß § 13 Abs.4 leg. cit. angeordnet:

1. Der Baumbestand des Auwaldes und des Stadtparkes ist zu erhalten.
2. Jede Veränderung an den Naturgebilden oder Vernichtung von Naturgebilden des "Geschützten Landschaftsteiles" ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung zulässig. Jede bekannt gewordene Veränderung oder Vernichtung von bzw. an Naturgebilden durch dritte Person ist unverzüglich dem Amte der NÖ.Landesregierung anzuzeigen.
3. Die Aufstellung von Gebäuden und Einfriedungen im Bereiche des "Geschützten Landschaftsteiles" bedarf der Zustimmung des Amtes der NÖ.Landesregierung, die vor Erteilung der Baubewilligung einzuholen ist.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn sowie der ha.Amtssachverständige haben in ihren Gutachten die Ansicht vertreten, daß das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn in ihrer Gesamtheit zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt werden sollen.

Der Antrag wird damit begründet, daß die Reste des ehemaligen Baumbestandes des Auwaldes längst der Taffa, ergänzt durch Anpflanzungen, bestehend aus Linden und Eichen, Eschen, Pappeln, Weiden, ahornblättrigen Eschen, Robinien, Weißbuchen, Ahorn und Roßkastanien durch ihr landschaftliches

Gepräge die Voraussetzungen für einen zu schützenden Landschaftsteil besitzen.

Die Bestände an Linden und Eichen wurden zum Teil bereits seinerzeit zu Naturdenkmälern erklärt.

Die angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen die Erhaltung des Landschaftsbildes garantieren und wurden unter Wahrung der Privatinteressen der Grundeigentümer getroffen. Die Eigentümer wurden mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Horn am 20. Juni 1966, Zl. IX-H-53-1966, von der Einleitung des Verfahrens und von den beabsichtigten Schutzmaßnahmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Ansprüche irgendwelcher Art seitens der Grundeigentümer wurden keine geltend gemacht.

Es konnte daher Zustimmung seitens der Grundeigentümer angenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gamerith, Horn, Mühlgasse 2;
2. die Stadtgemeinde Horn;
3. Herrn Rudolf Körner, Horn, Stefansberg 4;
4. Herrn Johann Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
5. Frau Ingrid Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
6. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, Horn, Schloß;
7. Herrn Anton Keppel, Horn, Josef-Missongasse 8;
8. Herrn Dr. Friedrich Seidl, Horn;
9. Frau Ulrike Seidl, Horn;
10. Herrn Kurt Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
11. Frau Erika Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
12. Herrn Dr. Franz Obenaus, Horn, Naturpark 11;
13. Frau Irmgard Obenaus, Horn, Naturpark 11;
14. Herrn Rudolf Weinmann, Horn, Thurnhofgasse;
15. Frau Adele Bitter, Horn, Hauptplatz 13;
16. Frau Anna Weinmann, Horn;
17. die Bürgerspitalstiftung zu Horn in Horn;
18. Frau Rosa Nichtawitz, Horn, Pragerstraße 7;
19. die Landw. Genossenschaft Horn, Horn, Bahnstr. 32;
20. Herrn Franz Otto Amon, Horn, Kirchenplatz 11;
21. den Verband der NÖ. Schweinezüchter, Wien 1., Löwelstr. 16;
22. Herrn Josef Hönel, Horn, Florianigasse 10;
23. Frau Hedwig Hönel, Horn, Florianigasse 10;
24. Herrn Karl Höllriegel, Horn;



25. Frau Hildegard Höllriegl, Horn;
26. die Große Taffak Konkurrenz,
z.H.Herrn Obmann, Bgm.Franz Fuchs, St.-Bernhard;
27. die Straßenmeisterei in Horn;
28. die Bezirkshauptmannschaft in Horn;
29. den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft
in Horn;
30. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt IV-Krems,
3500 Krems.

NÖ.Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leitner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

IX - H - 4/3

2. Jan.

107. Jan.

107

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr Dienstag und
Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Zl. IX-H-1/13-1977

Bearbeiter
Ederer

02982/2651
Klappe 34

Datum
19. Juli 1977

Betrifft

Oberes Taffatal, Stadtpark Horn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Mit Bescheid des Antes der NO Landesregierung vom 2. Jänner 1967, GZ: III/2-1963/2n-1966, wurde das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, werden das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn im nachstehend beschriebenen Umfang zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestl. Grundstücksgrenze der Parz. 1509/6, KG Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, der südöstl. Begrenzung der Frauenhofnerstraße folgend bis zur Einnündung in die B 303 bei der Straßenbrücke über die Taffa, der nördl. Grenze des Grundstückes 2407/6 folgend bis auf Höhe der südwestl. Grenze des Grundstückes 236/1, die Grundstücke 235/2 und 2052/2 in Verlängerung dieser Grundgrenze schneidend, der südwestl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 236/1 folgend bis zur Gernerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12 von der Taffa bis zur Einnündung der Gemeindestraße "Im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parzellen 1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz. 1015/40, durch die nördl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 1015/8, weiters durch die Riedenburgerstraße bis zur Einnündung in die B 303, durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/6, die südöstl. und südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/10 weiters durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/9 und 1521/4 bis zur Graf Geroldgasse.

Im Westen: Durch die Graf Geroldgasse, bis zur Einnündung in die Frauenhofnerstraße, die Frauenhofnerstraße bis zur nordwestl. Ecke des Grundstückes 1509/6.

B e g r ü n d u n g

Nach der in Spruch genannten Gesetzesstelle kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund der seinerzeitigen Erklärung zum "Geschützten Landschaftsteil" sowie unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Umweltschutz steht fest, daß das gegenständliche Gebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Die gem. § 14 Abs. 1 leg. cit. anzuhörende Stadtgemeinde Horn hat mit Schreiben vom 14. April 1977 mitgeteilt, daß der Gemeinderat der geplanten Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber steht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gancrith, 3580 Horn, Mühlgasse 2,
2. die Stadtgemeinde 3580 Horn,
3. Herrn Rudolf Körner, 3580 Horn, Stefansberg 4,
4. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, 3580 Horn, Schloß,
5. Herrn Dr. Friedrich Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
6. Frau Ulrike Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
7. Herrn Kurt Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
8. Frau Erika Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
9. Herrn Dr. Franz Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
10. Frau Irmgard Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
11. Herrn Rudolf Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
12. ~~Frau Adele Bitter, 3580 Horn, Hauptplatz 43,~~ *Adele Rischmann, Rothgasse 70 3580 Horn*
13. Frau Anna Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
14. die Bürgerspitalstiftung zu Horn, 3580 Horn,
15. Frau Rosa Nichtawitz, 3580 Horn, Pragerstraße 7,
16. die landw. Genossenschaft Horn, 3580 Horn, Bahnstraße 32,
17. Herrn Franz Otto Amon, 3580 Horn, Kirchplatz 11,
18. den Verband der NÖ Schweinezüchter, 1010 Wien, Löwelstraße 16,
19. Herrn Josef Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
20. Frau Hedwig Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
21. Herrn Karl Höllriegel, 3580 Horn,
22. Frau Hildegard Höllriegel, 3580 Horn,
23. die Große Taffak Konkurrenz, z. Hdn. Herrn Obmann Ludwig Schleritzko, 3580 Mödring 28,
24. die Straßenmeisterei Horn, 3580 Horn,
25. den Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, zu GZ: III/2-3400/40n-1976 vom 2. Dezember 1976

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Hösner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Haus

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0216(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Josef Daniel

(029 82) 9025

Durchwahl
28225

Datum
28.01.2003

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

◆ Grundstückes-Nr. 1015/6, EZ. 269, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist in der Natur ein Zwickel zwischen Riedenburgerstraße und Taffabach. Die Fläche ist teilweise befestigt und hat eine Zufahrt zum benachbarten Haus, das den Anfang eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Häuser mit Garten) bildet. Es wird auch als Autoabstellplatz genutzt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst. Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Horn) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

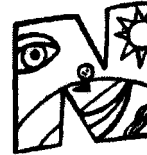
- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0217(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(029 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Josef Daniel	28225	28225	28.01.2003

Betrifft:
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

♦ Grundstückes-Nr. 1015/48, EZ. 1964, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/48 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer sind je zur Hälfte : Alexander Forster, geb. 1987 und Julia Forster, geb. 1991, beide wohnhaft 3580 Horn, Föhrenstraße 6.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/48 liegt zwischen der „Im Naturpark-Strasse“, die ein Siedlungsgebiet erschließt, und der steilen Uferböschung des nördlich gelegenen Taffabaches. Das Grundstück ist eingezäunt, hat eine Einfahrt und wird derzeit als Garten mit Rasenfläche genutzt. Es ist als Bauland gewidmet und zur Strasse hin durch eine Ligusterhecke und zum Taffabach durch Ufergehölze optisch abgeschirmt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst.

Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde Horn, Antragstellern) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

1. Mj. Alexander Forster
z.Hdn. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
2. mj. Alexander Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
3. mj. Julia Forster
z.Hd. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
4. mj. Juli Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
5. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
6. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
7. die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
8. die Stadtgemeinde Horn, 3580 Horn, z.Hd. Herrn Bürgermeister
9. das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.H.Herrn Bürgermeister
3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
HOW3-N-048(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
29. März 2004

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

- ◆ Grundstückes-Nr. 306/4, EZ. 1230, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 306/4 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
Telefax (0 29 82) 9025 DW 28000; E-Mail post.bhho@noel.gv.at Internet <http://www.noel.gv.at>
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg.Gen.m.b.H., Konto-Nr. 3801024, BLZ 32990

F:\pg\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PGSW\HOW3-N-048_20042931.doc

DVR: 0024708

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtsachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Der Nordostrand des Grundstückes-Nr. 306/4, ist Teil des Stadtparks zwischen Schützenplatz und Josef Rath-Gasse gegenüber der Bezirkshauptmannschaft und ist in der Natur eine stark beanspruchte Rasenfläche mit einigen Bäumen. Insbesondere eine Autoreihe ist durch die Bodenverdichtung und Fahrspuren, also starke Degradation gekennzeichnet, da dieser Bereich als, wenn auch illegale, Kurzparkzone benutzt wird. Dieser Randbereich hatte eine Pufferfunktion zwischen dem Park und den Straßen und dem verbauten Gebiet, damit der Kern des Naturdenkmals möglichst unbeeinflusst vom Verkehr und seinen Begleiterscheinungen bleibt.

Durch die Nutzung als Autoabstellplatz ist eine Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung geführt haben eingetreten, da der Boden verdichtet wird und die und die Grasnarbe beeinträchtigt ist, wodurch auch die Pufferwirkung der Fläche wegen der gestörten Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens herabgemindert ist.

Die geplante Verlegung von Rasengittersteinen auf einer Fläche von 2,5 x 84 m entlang der Frauenhofer Straße am Rande des Stadtparks ist daher als Maßnahme zu sehen, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung bringt, weil durch entsprechenden wasserdurchlässigen aber festen Unterbau die Wasseraufnahme des Bodens wiederhergestellt wird, die Bodenverdichtung durch die Autos verringert wird und auch eine Begrünung der Parkflächen möglich wird. Damit wird die Pufferwirkung dieser Randzone wieder verbessert. Trotzdem bleibt zumindest optisch eine wesentliche Veränderung der Eigenschaften der Fläche im Vergleich zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, weshalb eine Herausnahme aus dem

Naturdenkmalareal rechtfertigbar ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles des Naturdenkmals ist aus den obengenannten Gründen nicht zu erwarten

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutz, und Gemeinde Horn als Antragsteller) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die Umweltschutz, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gabauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn



An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

HOW3-N-048/001(Ebl.76)1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
14. August 2006

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG
Horn; Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ
Naturschutzgesetz

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-
1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung (Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“) hinsichtlich der

♦ Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, EZ. 1271 in der KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15 sind durch Teilung der Grundstücke
Nr. 2107/6 und 2107/9 neu entstanden. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

(Beschluss des Bezirksgerichtes Horn vom 22.5.2006, Zahl 1345/06)

Die Grundstücke 2107/6 und 2107/9 verbleiben im Naturdenkmal „Oberes Taffatal –
Stadtpark Horn“

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG Horn, eingebracht. Grundeigentümer ist der Taffa Wasserverband.

Gleichzeitig wurde von der Stadtgemeinde Horn beantragt, die Grundstücke 1528/2, 1530/1 und 1530/2 zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amt sachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

„Der Taffa-Wasserverband hat um die Löschung der Naturdenkmalerklärung auf den Grundstücken 2107/14 und 2107/15 aus dem Verband des Naturdenkmales „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“. Die genannten Grundstücke entstanden durch Teilung der Grundstücke 2107/6 und 2107/9. Es handelt sich bei den beiden in Rede stehenden Grundstücken um die Taffa begleitenden Ufer, teilweise samt Begleitedamm.

Da die Stadtgemeinde Horn im Gegenzug um Einbeziehung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2 in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ ersucht hat und diese Grundstücke bei der Neugestaltung des Stadtparks Horn parkartig ausgestattet werden sollen, besteht unter der Voraussetzung, dass die genannten Grundstücke zum Naturdenkmal erklärt werden aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand dagegen, das Naturdenkmal auf den Parzellen 2107/14 und 2107/15 zu löschen.“

Das eingeholte Gutachten wurde NÖ Umweltanwaltschaft, welchen Parteistellung hat, zur Kenntnis gebracht und wurde kein Einwand erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) den Taffa Wasserverband, z.H. Herrn Obmann Josef Gundinger,
3580 Frauenhofen 23
- 3) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Steininger Gurnhofer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



2202.08

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Herrn
Dipl.-Ing. Markus Hoyos
Schloßplatz 1
3580 Horn

HOW3-N-074/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

-

Bearbeiter

Poppinger Andrea

02982/9025

Durchwahl

28286

Datum

26.11.2007

Betrifft

Dipl.-Ing. Markus Hoyos, Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51,
KG Horn; Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² zum Naturdenkmal.

Vom Eingriffsverbot ist ausgenommen:

1. Das Begehen bereits vorhandener Wege.
2. Das Entfernen von Neophyten (z.B. Robinien, Flieder, Ailanthus, ...).
3. Die Entfernung von den Wasserkörper gefährdenden Bäumen bzw. Baumteilen zur Hintanhaltung von Verklausungen.

Aufgrund der nachfolgenden schriftlichen Zusage vom 27. Juni 2007, wird die Stadtgemeinde Horn zu den Aufwendungen, die vom Eingriffsverbot ausgenommen sind und über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, verpflichtet:

- Die Stadtgemeinde Horn erklärt im Falle der Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, EZ 2569, KG 10027 Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² für die Erhaltung des Naturdenkmales im Sinne des § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-5, zu sorgen.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024708

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at – Telefax: 02982/9025-28000

- Übernahme der über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende Maßnahmen:
Die Entfernung nicht heimischer Gehölze.
Die Entfernung von Baumteilen, die aus wasserbautechnischer Sicht eine Gefahr für die Abfuhr von Hochwässern darstellen.
In weiterer Folge ist das Grundstück regelmäßig auf den Bewuchs von Robinien zu kontrollieren und es sind diese gegebenenfalls entsprechend zu entfernen.
Ebenso sind landwirtschaftliche Lagerungen (Schnittgut) zu entfernen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 12. September 2006, HOW2-NA-0614/001, wurden Herrn Dipl.Ing. Markus Hoyos, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Ebl. 76, Grabungsarbeiten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen gestattet.

Zur Kompensation der Eingriffswirkung betreffend die oben angeführte Ausnahme-genehmigung hat Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos angeregt, das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur Frage der Bezirkshauptmannschaft Horn, ob bei diesem Grundstück Nr. 1015/51 die Voraussetzungen vorliegen, es zum Naturdenkmal zu erklären, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Entsprechend dem Verhandlungsergebnis vom 6. Juli 2006 hat Herr Dipl.Ing. Hoyos ein Grundstück angeboten, das er zur Kompensation der Eingriffswirkungen auf das Naturdenkmal dahingehend angeboten hat, als dieses Grundstück unter Naturdenkmalschutz gestellt werden könnte. Es handelt sich dabei um das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn. Das Grundstück verbindet die Riedenburgerstraße mit der Taffaniederung. Es ist durchgehend bestockt und ist in L-Form konfiguriert. Die zur Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ zu prüfende Fläche hat 2 sehr ausgeprägt von einander zu trennende Teilflächen. Der obere Teil beginnend von der Riedenburgerstraße, der den Schaft des Ls darstellt, ist deutlich trocken aspektiert. Hier sind Eichen, Hainbuchen, aber auch (weniger erfreulich) Robinien vorzufinden. Sie weisen teilweise einen aus Naturschutzsicht interessanten Totholzanteil im Kronenbereich auf. Speziell die Eichen und darunter ein Exemplar das am Rande des Grenzbereiches zur Parzelle 1014 stockt, ist imposant mit weit ausladender Krone. Stellenweise sind Reste bzw. Spuren landwirtschaftlicher Lagerungen zu erkennen. Bei Einbeziehung dieser Teilfläche in das Naturdenkmal sollte die Holznutzung insofern vom Eingriffsverbot ausgenommen werden, als das Herausschneiden von Robinien aber auch von Flieder gestattet werden sollte. Der basale Teil des Ls stellt ein Relikt der sogen. „Taffaschlucht“ dar. Hier ist eine wunderschöne Hangwaldsituation stellenweise mit Felsblockbildungen erhalten geblieben. In der Krautschicht ist ein schöner Gradient von frischegetönten niedernungen, unteren Hangbereichen bis hin zu von Trockenheit geprägten Ober-

hangssituationen feststellbar. Dominante Arten sind Ahorn und Esche mit Beimischungen von Eiche und Hainbuche. Durch das Grundstück führt ein Pfad, der die Uferbereiche erschließt. Gegen eine weitere Benutzung dieses Pfades würde im Falle einer Unterschutzstellung kein Einwand bestehen. Die forstliche Nutzung sollte in diesem Bereich darauf beschränkt sein Bäume oder Baumteile zu entfernen, die den Wasserkörper der Taffa überragen und im Falle des Hineinstürzens zu Verkläuerungen führen können. Darüberhinaus können Neophyten, wie Robinien und Flieder weiter entfernt werden. Die vorgefundene Reliktsituation stellt eine besondere Bedeutung vorallem in landschaftlicher aber auch im Hinblick auf den schön ausgebildeten Gradienten in wissenschaftlicher Hinsicht dar. Eine Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ würde das bestehende parkartig überprägte Naturgebilde durch einen natürlichen Reststandort ergänzen. Aus diesem Grund und auf Grund der Wertigkeit des auf der Parz.Nr.1015/51 befindlichen Naturgebildes kann die Erklärung zum Naturdenkmal empfohlen werden. Aus fachlicher Sicht ist damit auch eine Kompensation der Eingriffe im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitung möglich. Die im Spruch angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind festzulegen.“

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2007 teilt Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos mit, dass von ihm betreffend dem gegenständlichen Grundstück zwar die Aufwendungen, die normalerweise für die Erhaltung eines Naturdenkmales anfallen, getragen werden, dass er jedoch nicht bereit ist Aufwendungen, die über diesen normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Im Zuge der Besprechung am 23. April 2007 in Zusammenhang mit der Verkleinerung des bzw. Eingriffen in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ (EBL 76), HOW3-N-048/001, wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ausgeführt, dass mit der Erklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, KG Horn, die Eingriffe bzw. die Verkleinerung dieses Naturdenkmals durch die Errichtung des Parkdecks ausreichend kompensiert werden könnten und damit auf die Naturdenkmalerklärung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2, KG Horn, verzichtet werden kann. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die zuletzt beantragte Ausnahme im Bereich des bestehenden Naturdenkmales beim Parkdeck hinsichtlich der beabsichtigten Abfahrtsrampe in das Taffabett. Der Gemeinde würde die Aufgabe zufallen, jene Maßnahmen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 gab die Stadtgemeinde Horn die im Spruch angeführte Verpflichtungserklärung ab.

Beurteilung der Behörde:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können von der Behörde mit Bescheid Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat gemäß § 12 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Laut dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eignet sich das gegenständliche Grundstück, es im Sinne des § 12 Abs. 1 zum Naturdenkmal zu erklären.

In der Verhandlungsschrift vom 23. April 2007 hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft ebenfalls für die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung ausgesprochen.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot konnten zugelassen werden, weil sie das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden.

Da somit die naturschutzbehördlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, und die Gemeinde die Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, übernommen hat, konnte das Grundstück Nr. 1015/51 zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten

als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3580 Horn
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 – Naturschutz,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- ✓ 4. das Bezirksgericht Horn, Grundbuch, 3580 Horn
nach Rechtskraft zur Eintragung der Naturdenkmalerklärung

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Müllner-Toifl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ:
HOW3-N-074/001 (EBL 103)
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreck-
barkeit hemmenden Rechtszug.“
Horn, am 17. Juli 2008

Für den Bezirkshauptmann
Poppinger



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.Abt.III/2-1963/2n-1966
Betr.: Oberes Taffatal, Stadt-
park Horn, Erklärung zum
"Geschützten Landschaftsteil".

1014 Wien, am 2.Jänner 1967

B e s c h e i d

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn hat im Wege über die Bezirkshauptmannschaft Horn beim Amte der NÖ.Landesregierung als Naturschutzbehörde den Antrag gestellt, das Obere Taffatal und den Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" zu erklären.

Über diesen Antrag wird wie folgt entschieden.

S p r u c h

Das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs.4 des Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr.40/1952 zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

Das Schutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parz.Nr.509/6, KG.Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, begrenzt durch die Frauenhofnerbrückenstraße bis zur Einmündung in die Horner-Bundesstraße 4, bei der Straßenbrücke über die Taffa, der Mühlgasse, Parz.Nr.2052/1, folgend bis zum Grundstück 236/1, der südwestlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Gamerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12, von der Taffa bis zur Einmündung der Gemeindestraße "im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parz.Nr.1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz.Nr.1015/40, durch die Riedenburgerstraße bis zur Ein-

mündung in die Horner-Bundesstraße, durch die südlichen Grundgrenzen der Parz.Nr.305, 302/2, 1521/10, 1521/9, 1521/4, 1524/9, 1524/13, 1524/1, 1516/7, 1516/8.

Im Westen: Durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 1516/8, 1516/6 und der Frauenhofnerstraße bis zur Parz.Nr.1509/6.

Als Schutz- und Pflegemaßnahmen werden gemäß § 13 Abs.4 leg. cit. angeordnet:

1. Der Baumbestand des Auwaldes und des Stadtparkes ist zu erhalten.
2. Jede Veränderung an den Naturgebilden oder Vernichtung von Naturgebilden des "Geschützten Landschaftsteiles" ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung zulässig. Jede bekannt gewordene Veränderung oder Vernichtung von bzw. an Naturgebilden durch dritte Person ist unverzüglich dem Amte der NÖ.Landesregierung anzuzeigen.
3. Die Aufstellung von Gebäuden und Einfriedungen im Bereiche des "Geschützten Landschaftsteiles" bedarf der Zustimmung des Amtes der NÖ.Landesregierung, die vor Erteilung der Baubewilligung einzuholen ist.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Der Naturschutzkonsulent für den Verwaltungsbezirk Horn sowie der ha.Amtssachverständige haben in ihren Gutachten die Ansicht vertreten, daß das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn in ihrer Gesamtheit zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt werden sollen.

Der Antrag wird damit begründet, daß die Reste des ehemaligen Baumbestandes des Auwaldes längst der Taffa, ergänzt durch Anpflanzungen, bestehend aus Linden und Eichen, Eschen, Pappeln, Weiden, ahornblättrigen Eschen, Robinien, Weißbuchen, Ahorn und Roßkastanien durch ihr landschaftliches

Gepräge die Voraussetzungen für einen zu schützenden Landschaftsteil besitzen.

Die Bestände an Linden und Eichen wurden zum Teil bereits seinerzeit zu Naturdenkmälern erklärt.

Die angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen die Erhaltung des Landschaftsbildes garantieren und wurden unter Wahrung der Privatinteressen der Grundeigentümer getroffen. Die Eigentümer wurden mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Horn am 20. Juni 1966, Zl. IX-H-53-1966, von der Einleitung des Verfahrens und von den beabsichtigten Schutzmaßnahmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Ansprüche irgendwelcher Art seitens der Grundeigentümer wurden keine geltend gemacht.

Es konnte daher Zustimmung seitens der Grundeigentümer angenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gamerith, Horn, Mühlgasse 2;
2. die Stadtgemeinde Horn;
3. Herrn Rudolf Körner, Horn, Stefansberg 4;
4. Herrn Johann Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
5. Frau Ingrid Klaura, Horn, Pragerstraße 10;
6. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, Horn, Schloß;
7. Herrn Anton Keppel, Horn, Josef-Missongasse 8;
8. Herrn Dr. Friedrich Seidl, Horn;
9. Frau Ulrike Seidl, Horn;
10. Herrn Kurt Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
11. Frau Erika Schmid, Horn, Schützenplatz 2;
12. Herrn Dr. Franz Obenaus, Horn, Naturpark 11;
13. Frau Irmgard Obenaus, Horn, Naturpark 11;
14. Herrn Rudolf Weinmann, Horn, Thurnhofgasse;
15. Frau Adele Bitter, Horn, Hauptplatz 13;
16. Frau Anna Weinmann, Horn;
17. die Bürgerspitalstiftung zu Horn in Horn;
18. Frau Rosa Nichtawitz, Horn, Pragerstraße 7;
19. die Landw. Genossenschaft Horn, Horn, Bahnstr. 32;
20. Herrn Franz Otto Amon, Horn, Kirchenplatz 11;
21. den Verband der NÖ. Schweinezüchter, Wien 1., Löwelstr. 16;
22. Herrn Josef Hönel, Horn, Florianigasse 10;
23. Frau Hedwig Hönel, Horn, Florianigasse 10;
24. Herrn Karl Höllriegel, Horn;



25. Frau Hildegard Höllriegl, Horn;
26. die Große Taffak Konkurrenz,
z.H.Herrn Obmann, Bgm.Franz Fuchs, St.-Bernhard;
27. die Straßenmeisterei in Horn;
28. die Bezirkshauptmannschaft in Horn;
29. den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft
in Horn;
30. den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt IV-Krems,
3500 Krems.

NÖ.Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leitner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

IX - H - 4/3

2. Jan.

10. Jan.

[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr Dienstag und
Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Zl. IX-H-1/13-1977

Bearbeiter
Ederer

02982/2651
Klappe 34

Datum
19. Juli 1977

Betrifft

Oberes Taffatal, Stadtpark Horn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Mit Bescheid des Antes der NO Landesregierung vom 2. Jänner 1967, GZ: III/2-1963/2n-1966, wurde das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt.

S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, werden das Obere Taffatal und der Stadtpark Horn im nachstehend beschriebenen Umfang zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wird begrenzt:

Im Norden: Von der nordwestl. Grundstücksgrenze der Parz. 1509/6, KG Horn, in Verlängerung dieser bis zum Taffabach, dem rechten Ufer desselben folgend bis zur Frauenhofnerstraßenbrücke, der südöstl. Begrenzung der Frauenhofnerstraße folgend bis zur Einnündung in die B 303 bei der Straßenbrücke über die Taffa, der nördl. Grenze des Grundstückes 2407/6 folgend bis auf Höhe der südwestl. Grenze des Grundstückes 236/1, die Grundstücke 235/2 und 2052/2 in Verlängerung dieser Grundgrenze schneidend, der südwestl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 236/1 folgend bis zur Gauerithmühle, von dort dem ehemaligen Mühlbach folgend bis zur Fußgängerbrücke beim Piaristenkirchendurchgang.

Im Osten: Durch die Schloßparkmauer auf dem Grundstück 1015/12 von der Taffa bis zur Einnündung der Gemeindestraße "Im Naturpark".

Im Süden: Durch die südliche Grundgrenze der Parzellen 1015/47, 1015/42, 1015/4, 1015/43, 1015/49, durch die Gemeindestraße Parz. 1015/40, durch die nördl. und nordwestl. Grenze des Grundstückes 1015/8, weiters durch die Riedenburgerstraße bis zur Einnündung in die B 303, durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/6, die südöstl. und südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/10 weiters durch die südwestl. Grundgrenze der Parz. 1521/9 und 1521/4 bis zur Graf Geroldgasse.

Im Westen: Durch die Graf Geroldgasse, bis zur Einnündung in die Frauenhofnerstraße, die Frauenhofnerstraße bis zur nordwestl. Ecke des Grundstückes 1509/6.

B e g r ü n d u n g

Nach der in Spruch genannten Gesetzesstelle kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund der seinerzeitigen Erklärung zum "Geschützten Landschaftsteil" sowie unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Umweltschutz steht fest, daß das gegenständliche Gebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Die gem. § 14 Abs. 1 leg. cit. anzuhörende Stadtgemeinde Horn hat mit Schreiben vom 14. April 1977 mitgeteilt, daß der Gemeinderat der geplanten Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber steht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,--- zu stempeln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Herbert Gancrith, 3580 Horn, Mühlgasse 2,
2. die Stadtgemeinde 3580 Horn,
3. Herrn Rudolf Körner, 3580 Horn, Stefansberg 4,
4. Herrn Rudolf Hoyos-Sprinzenstein, 3580 Horn, Schloß,
5. Herrn Dr. Friedrich Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
6. Frau Ulrike Seidl, 3580 Horn, Im Naturpark 9,
7. Herrn Kurt Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
8. Frau Erika Schmid, 3580 Horn, Schützenplatz 2,
9. Herrn Dr. Franz Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
10. Frau Irmgard Obenaus, 3580 Horn, Im Naturpark 11,
11. Herrn Rudolf Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
12. ~~Frau Adele Bitter, 3580 Horn, Hauptplatz 43,~~ *Adele Rischmann, Rothgasse 70 3580 Horn*
13. Frau Anna Weinmann, 3580 Horn, Thurnhofgasse,
14. die Bürgerspitalstiftung zu Horn, 3580 Horn,
15. Frau Rosa Nichtawitz, 3580 Horn, Pragerstraße 7,
16. die landw. Genossenschaft Horn, 3580 Horn, Bahnstraße 32,
17. Herrn Franz Otto Amon, 3580 Horn, Kirchplatz 11,
18. den Verband der NÖ Schweinezüchter, 1010 Wien, Löwelstraße 16,
19. Herrn Josef Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
20. Frau Hedwig Hönel, 3580 Horn, Frauenhofnerstraße,
21. Herrn Karl Höllriegel, 3580 Horn,
22. Frau Hildegard Höllriegel, 3580 Horn,
23. die Große Taffak Konkurrenz, z. Hdn. Herrn Obmann Ludwig Schleritzko, 3580 Mödring 28,
24. die Straßenmeisterei Horn, 3580 Horn,
25. den Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, zu GZ: III/2-3400/40n-1976 vom 2. Dezember 1976

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Hösner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0216(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Josef Daniel

(029 82) 9025

Durchwahl
28225

Datum
28.01.2003

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

◆ Grundstückes-Nr. 1015/6, EZ. 269, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/6, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/6 ist in der Natur ein Zwickel zwischen Riedenburgerstraße und Taffabach. Die Fläche ist teilweise befestigt und hat eine Zufahrt zum benachbarten Haus, das den Anfang eines geschlossenen Siedlungsgebietes (Häuser mit Garten) bildet. Es wird auch als Autoabstellplatz genutzt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst. Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Horn) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

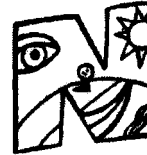
Ergeht gleichlautend an:

- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
9-N-0217(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(029 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Josef Daniel	28225	28225	28.01.2003

Betrifft:
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

♦ Grundstückes-Nr. 1015/48, EZ. 1964, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 1015/48 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 1015/48, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer sind je zur Hälfte : Alexander Forster, geb. 1987 und Julia Forster, geb. 1991, beide wohnhaft 3580 Horn, Föhrenstraße 6.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Das Grundstück-Nr. 1015/48 liegt zwischen der „Im Naturpark-Strasse“, die ein Siedlungsgebiet erschließt, und der steilen Uferböschung des nördlich gelegenen Taffabaches. Das Grundstück ist eingezäunt, hat eine Einfahrt und wird derzeit als Garten mit Rasenfläche genutzt. Es ist als Bauland gewidmet und zur Strasse hin durch eine Ligusterhecke und zum Taffabach durch Ufergehölze optisch abgeschirmt.

Das Grundstück wird nicht als Teil des Naturdenkmales „Stadtpark Horn und Oberes Taffatal“ samt seiner Begleitvegetation empfunden. Es ist Teil der Siedlung entlang der „Riedenburgerstrasse“ und der „Im Stadtpark-Strasse“. Die Nutzung des Grundstückes und das Aussehen sind im Gegensatz zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung völlig gewandelt. Heute ist das Grundstück Teil einer Siedlung und auch als Garten oder Abstellfläche genutzt und nicht mehr Teil einer Naturlandschaft im Stadtgebiet. Daher hat eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung führten, stattgefunden. Ohne das ggst.

Grundstück wird der Bestand des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt und auch das Schutzziel, nämlich die Erhaltung des Stadtparks als naturnahe Fläche in der Stadt und der Taffa als Bach mit ausgeprägtem Uferbegleitstreifen, nicht nachteilig beeinflusst.

Naturschutzfachlich spricht nichts gegen die gewünschte Arrondierung des Naturdenkmales durch die Herausnahme des Grundstückes-Nr. 1015/48, KG Horn, aus dem Naturdenkmalareal.“

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde Horn, Antragstellern) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

1. Mj. Alexander Forster
z.Hdn. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
2. mj. Alexander Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
3. mj. Julia Forster
z.Hd. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
4. mj. Juli Forster
z.Hd. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
5. Frau Dr. Ingrid Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
6. Herrn DI Reinhard Forster, 3580 Horn, Föhrenstraße 6,
7. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
8. die Stadtgemeinde Horn, 3580 Horn, z.Hd. Herrn Bürgermeister
9. das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Der Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.H.Herrn Bürgermeister
3580 Horn



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
HOW3-N-048(Ebl.76) 1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
29. März 2004

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn;
Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des

- ◆ Grundstückes-Nr. 306/4, EZ. 1230, KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Das Grundstück-Nr. 306/4 ist Bestandteil des Naturdenkmales „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn.“ Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
Telefax (0 29 82) 9025 DW 28000; E-Mail post.bhho@noel.gv.at Internet <http://www.noel.gv.at>
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte reg.Gen.m.b.H., Konto-Nr. 3801024, BLZ 32990

F:\pg\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PGSW\HOW3-N-048_20042931.doc

DVR: 0024708

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für das Grundstück-Nr. 306/4, KG Horn, eingebracht.

Grundeigentümer ist die Stadtgemeinde Horn

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amtsachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

Der Nordostrand des Grundstückes-Nr. 306/4, ist Teil des Stadtparks zwischen Schützenplatz und Josef Rath-Gasse gegenüber der Bezirkshauptmannschaft und ist in der Natur eine stark beanspruchte Rasenfläche mit einigen Bäumen. Insbesondere eine Autoreihe ist durch die Bodenverdichtung und Fahrspuren, also starke Degradation gekennzeichnet, da dieser Bereich als, wenn auch illegale, Kurzparkzone benutzt wird. Dieser Randbereich hatte eine Pufferfunktion zwischen dem Park und den Straßen und dem verbauten Gebiet, damit der Kern des Naturdenkmals möglichst unbeeinflusst vom Verkehr und seinen Begleiterscheinungen bleibt.

Durch die Nutzung als Autoabstellplatz ist eine Änderung der Eigenschaften, die zur Naturdenkmalerklärung geführt haben eingetreten, da der Boden verdichtet wird und die und die Grasnarbe beeinträchtigt ist, wodurch auch die Pufferwirkung der Fläche wegen der gestörten Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens herabgemindert ist.

Die geplante Verlegung von Rasengittersteinen auf einer Fläche von 2,5 x 84 m entlang der Frauenhofer Straße am Rande des Stadtparks ist daher als Maßnahme zu sehen, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung bringt, weil durch entsprechenden wasserdurchlässigen aber festen Unterbau die Wasseraufnahme des Bodens wiederhergestellt wird, die Bodenverdichtung durch die Autos verringert wird und auch eine Begrünung der Parkflächen möglich wird. Damit wird die Pufferwirkung dieser Randzone wieder verbessert. Trotzdem bleibt zumindest optisch eine wesentliche Veränderung der Eigenschaften der Fläche im Vergleich zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, weshalb eine Herausnahme aus dem

Naturdenkmalareal rechtfertigbar ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles des Naturdenkmals ist aus den obengenannten Gründen nicht zu erwarten

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutz, und Gemeinde Horn als Antragsteller) zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

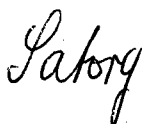
Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die Umweltschutz, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
- 2) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gabauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn

An die
Stadtgemeinde Horn
z.Hd. Herrn Bürgermeister
3580 Horn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

HOW3-N-048/001(Ebl.76)1 Lageplan
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Walter Satory

(029 82) 9025

Durchwahl
28286

Datum
14. August 2006

Betrifft:

Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG
Horn; Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“, Verfahren nach dem NÖ
Naturschutzgesetz

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 19.7.1977, Zl. IX-H-
1/13-1977, erfolgte Naturdenkmalerklärung (Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark
Horn“) hinsichtlich der

♦ Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, EZ. 1271 in der KG Horn,

und verfügt die Löschung der unter dem Einlageblatt-Nr. 76 erfolgten Eintragung im
Naturschutzbuch.

Die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15 sind durch Teilung der Grundstücke
Nr. 2107/6 und 2107/9 neu entstanden. Ein Lageplan liegt bei und ist gekennzeichnet.

(Beschluss des Bezirksgerichtes Horn vom 22.5.2006, Zahl 1345/06)

Die Grundstücke 2107/6 und 2107/9 verbleiben im Naturdenkmal „Oberes Taffatal –
Stadtpark Horn“

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und § 32 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde ein schriftlicher Antrag um Löschung der Naturdenkmalerklärung (Oberes Taffatal-Stadtpark Horn) für die Grundstücke-Nr. 2107/14 und 2107/15, KG Horn, eingebracht. Grundeigentümer ist der Taffa Wasserverband.

Gleichzeitig wurde von der Stadtgemeinde Horn beantragt, die Grundstücke 1528/2, 1530/1 und 1530/2 zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im gegenständlichen Fall hat der Amt sachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten nachstehendes sinngemäß festgestellt:

„Der Taffa-Wasserverband hat um die Löschung der Naturdenkmalerklärung auf den Grundstücken 2107/14 und 2107/15 aus dem Verband des Naturdenkmales „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“. Die genannten Grundstücke entstanden durch Teilung der Grundstücke 2107/6 und 2107/9. Es handelt sich bei den beiden in Rede stehenden Grundstücken um die Taffa begleitenden Ufer, teilweise samt Begleitedamm.

Da die Stadtgemeinde Horn im Gegenzug um Einbeziehung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2 in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ ersucht hat und diese Grundstücke bei der Neugestaltung des Stadtparks Horn parkartig ausgestattet werden sollen, besteht unter der Voraussetzung, dass die genannten Grundstücke zum Naturdenkmal erklärt werden aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand dagegen, das Naturdenkmal auf den Parzellen 2107/14 und 2107/15 zu löschen.“

Das eingeholte Gutachten wurde NÖ Umweltanwaltschaft, welchen Parteistellung hat, zur Kenntnis gebracht und wurde kein Einwand erhoben.

Aufgrund der vorerwähnten Umstände bzw. der zitierten Rechtsgrundlage war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- ◆ diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- ◆ einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54
- 2) den Taffa Wasserverband, z.H. Herrn Obmann Josef Gundinger,
3580 Frauenhofen 23
- 3) das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch, nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Steininger Gurnhofer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



2282.08

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Herrn
Dipl.-Ing. Markus Hoyos
Schloßplatz 1
3580 Horn

HOW3-N-074/001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

-

Bearbeiter

Poppinger Andrea

02982/9025

Durchwahl

28286

Datum

26.11.2007

Betrifft

Dipl.-Ing. Markus Hoyos, Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51,
KG Horn; Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² zum Naturdenkmal.

Vom Eingriffsverbot ist ausgenommen:

1. Das Begehen bereits vorhandener Wege.
2. Das Entfernen von Neophyten (z.B. Robinien, Flieder, Ailanthus, ...).
3. Die Entfernung von den Wasserkörper gefährdenden Bäumen bzw. Baumteilen zur Hintanhaltung von Verklausungen.

Aufgrund der nachfolgenden schriftlichen Zusage vom 27. Juni 2007, wird die Stadtgemeinde Horn zu den Aufwendungen, die vom Eingriffsverbot ausgenommen sind und über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, verpflichtet:

- Die Stadtgemeinde Horn erklärt im Falle der Naturdenkmalerklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, EZ 2569, KG 10027 Horn, mit einer Fläche von 16.430 m² für die Erhaltung des Naturdenkmals im Sinne des § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-5, zu sorgen.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024708

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at – Telefax: 02982/9025-28000

- Übernahme der über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende Maßnahmen:
Die Entfernung nicht heimischer Gehölze.
Die Entfernung von Baumteilen, die aus wasserbautechnischer Sicht eine Gefahr für die Abfuhr von Hochwässern darstellen.
In weiterer Folge ist das Grundstück regelmäßig auf den Bewuchs von Robinien zu kontrollieren und es sind diese gegebenenfalls entsprechend zu entfernen.
Ebenso sind landwirtschaftliche Lagerungen (Schnittgut) zu entfernen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 12. September 2006, HOW2-NA-0614/001, wurden Herrn Dipl.Ing. Markus Hoyos, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Ebl. 76, Grabungsarbeiten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen gestattet.

Zur Kompensation der Eingriffswirkung betreffend die oben angeführte Ausnahme-genehmigung hat Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos angeregt, das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn, zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur Frage der Bezirkshauptmannschaft Horn, ob bei diesem Grundstück Nr. 1015/51 die Voraussetzungen vorliegen, es zum Naturdenkmal zu erklären, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Entsprechend dem Verhandlungsergebnis vom 6. Juli 2006 hat Herr Dipl.Ing. Hoyos ein Grundstück angeboten, das er zur Kompensation der Eingriffswirkungen auf das Naturdenkmal dahingehend angeboten hat, als dieses Grundstück unter Naturdenkmalschutz gestellt werden könnte. Es handelt sich dabei um das Grundstück Nr. 1015/51, KG Horn. Das Grundstück verbindet die Riedenburgerstraße mit der Taffaniederung. Es ist durchgehend bestockt und ist in L-Form konfiguriert. Die zur Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ zu prüfende Fläche hat 2 sehr ausgeprägt von einander zu trennende Teilflächen. Der obere Teil beginnend von der Riedenburgerstraße, der den Schaft des Ls darstellt, ist deutlich trocken aspektiert. Hier sind Eichen, Hainbuchen, aber auch (weniger erfreulich) Robinien vorzufinden. Sie weisen teilweise einen aus Naturschutzsicht interessanten Totholzanteil im Kronenbereich auf. Speziell die Eichen und darunter ein Exemplar das am Rande des Grenzbereiches zur Parzelle 1014 stockt, ist imposant mit weit ausladender Krone. Stellenweise sind Reste bzw. Spuren landwirtschaftlicher Lagerungen zu erkennen. Bei Einbeziehung dieser Teilfläche in das Naturdenkmal sollte die Holznutzung insofern vom Eingriffsverbot ausgenommen werden, als das Herausschneiden von Robinien aber auch von Flieder gestattet werden sollte.
Der basale Teil des Ls stellt ein Relikt der sogen. „Taffaschlucht“ dar. Hier ist eine wunderschöne Hangwaldsituation stellenweise mit Felsblockbildungen erhalten geblieben. In der Krautschicht ist ein schöner Gradient von frischegetönten niedernungen, unteren Hangbereichen bis hin zu von Trockenheit geprägten Ober-

hangssituationen feststellbar. Dominante Arten sind Ahorn und Esche mit Beimischungen von Eiche und Hainbuche. Durch das Grundstück führt ein Pfad, der die Uferbereiche erschließt. Gegen eine weitere Benutzung dieses Pfades würde im Falle einer Unterschutzstellung kein Einwand bestehen. Die forstliche Nutzung sollte in diesem Bereich darauf beschränkt sein Bäume oder Baumteile zu entfernen, die den Wasserkörper der Taffa überragen und im Falle des Hineinstürzens zu Verkläuerungen führen können. Darüberhinaus können Neophyten, wie Robinien und Flieder weiter entfernt werden. Die vorgefundene Reliktsituation stellt eine besondere Bedeutung vorallem in landschaftlicher aber auch im Hinblick auf den schön ausgebildeten Gradienten in wissenschaftlicher Hinsicht dar. Eine Einbeziehung in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal – Stadtpark Horn“ würde das bestehende parkartig überprägte Naturgebilde durch einen natürlichen Reststandort ergänzen. Aus diesem Grund und auf Grund der Wertigkeit des auf der Parz.Nr.1015/51 befindlichen Naturgebildes kann die Erklärung zum Naturdenkmal empfohlen werden. Aus fachlicher Sicht ist damit auch eine Kompensation der Eingriffe im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitung möglich. Die im Spruch angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind festzulegen.“

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2007 teilt Herr Dipl.Ing. Markus Hoyos mit, dass von ihm betreffend dem gegenständlichen Grundstück zwar die Aufwendungen, die normalerweise für die Erhaltung eines Naturdenkmales anfallen, getragen werden, dass er jedoch nicht bereit ist Aufwendungen, die über diesen normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Im Zuge der Besprechung am 23. April 2007 in Zusammenhang mit der Verkleinerung des bzw. Eingriffen in das Naturdenkmal „Oberes Taffatal und Stadtpark Horn“ (EBL 76), HOW3-N-048/001, wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ausgeführt, dass mit der Erklärung des Grundstückes Nr. 1015/51, KG Horn, die Eingriffe bzw. die Verkleinerung dieses Naturdenkmals durch die Errichtung des Parkdecks ausreichend kompensiert werden könnten und damit auf die Naturdenkmalerklärung der Grundstücke Nr. 1528/2, 1530/1 und 1530/2, KG Horn, verzichtet werden kann. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die zuletzt beantragte Ausnahme im Bereich des bestehenden Naturdenkmales beim Parkdeck hinsichtlich der beabsichtigten Abfahrtsrampe in das Taffabett. Der Gemeinde würde die Aufgabe zufallen, jene Maßnahmen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 gab die Stadtgemeinde Horn die im Spruch angeführte Verpflichtungserklärung ab.

Beurteilung der Behörde:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können von der Behörde mit Bescheid Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat gemäß § 12 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Laut dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eignet sich das gegenständliche Grundstück, es im Sinne des § 12 Abs. 1 zum Naturdenkmal zu erklären.

In der Verhandlungsschrift vom 23. April 2007 hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft ebenfalls für die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung ausgesprochen.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Ausnahmen vom Eingriffsverbot konnten zugelassen werden, weil sie das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden.

Da somit die naturschutzbehördlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, und die Gemeinde die Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, übernommen hat, konnte das Grundstück Nr. 1015/51 zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten

als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3580 Horn
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 – Naturschutz,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- ✓ 4. das Bezirksgericht Horn, Grundbuch, 3580 Horn
nach Rechtskraft zur Eintragung der Naturdenkmalerklärung

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Müllner-Toifl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ:
HOW3-N-074/001 (EBL 103)
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreck-
barkeit hemmenden Rechtszug.“
Horn, am 17. Juli 2008

Für den Bezirkshauptmann
Poppinger

